

## Merunterthänigster

X 2255836

**Libellus Revisorius et Gravaminum**  
 in Sachen des Freyherrn von Kavanagk tutorio  
 filii nomine wieder das Hochfürstl. Haus Sach-  
 sen-Weimar und Eisenach, dann die Eisenach, und  
 Jenaische Land, Stände, nunc vice versa, Re-  
 scripti, puncto debiti ad resp. 10000 et 5000  
 Mthlr. modo Revisionis, juncto petito humil-  
 limo pro Clementissime nunc, resciso Rescri-  
 pto paritorio, per meras sub-et-obreptiones  
 impetrato, Partem Revisam, a limine excelsis-  
 simi hujus Archidicasterii cum condigna poe-  
 na et condemnatione in expensas, frivole cau-  
 fatas, repellendo et ad forum competens vel  
 ad haeredes in Allodio remittendo.

app. Lit. y. z. tz.



INSTITUTION

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster  
und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in  
Germanien, und zu Jerusalem König 2c. 2c. Al-  
lexgnädigster Kayser, König u. Herr, Herr!**

**A**n Ew. Römisch. Kayserl. Majestät haben Anwalts  
gnädigster Herr Principalis, der Durchlauchtigste Fürst und  
Herr, Herr Ernst August Constantin, Herzog zu Sach-  
sen-Weimar und Eisenach in der bey dem hochpreißenlichen Reichs-  
Hofrath von dem Freyherrn, Johann von Ravanagt, in väterli-  
cher Vormundschaft seines minderjährigen Sohns, Mauriti von  
Ravanagt, wegen einer von des in Gott ruhenden Herrn Her-  
zogs Johann Wilhelms, zu Sachsen-Eisenach Hochfürstl. Durchf.  
erborgten und durch eine angebliche fidejussio[n] der Jenaischen Land-  
schaft versicherte Schuld-Forderung à 10000 rthlr. angebrachten  
Schuldsache sich allerunterthänigst zu wenden, und gegen das ergange-  
ne Rescriptum paritorium vom 16ten Octobr. a. p. das in des Reichs-  
Grund-Gesetzen und der Praxi imperii so heilsam verordnete reme-  
dium supplicationis suspensivum pro obinenda Revisione Actorum  
zu ergreifen, solches auch mittelst Uebereichung der supplications-  
Schrift und Beobachtung der nöthigen formalien intra fatale qua-  
drimestre behrüg zu introduciren, wegen derer in Reichskundiger  
notorietät beruhenden Verhindernisse aber ad producendum libel-  
lum revisorium gravatorialem um Verstattung einer Viermonathli-  
chen Frist allerunterthänigst nachzusuchen, sich ohnungänglich ge-  
müßiget gesehen. Gleichwie nun Anwalts gnädigster Herr Princi-  
pal der zuversichtlichen Hoffnung leben, es werde die gebethene  
Frist nach deutlicher Vorschrift des R. J. N. §. 125. allergnädigst  
indulget und das rite et legitime interponirte remedium juris nicht  
abgeschlagen werden; so haben Sie zu Beförderung der Gottge-  
fälligen Gerechtigkeit und ex maxima causae confidentia noch vor  
Ablauf der gebethenen Frist, Ihre gegen das höchst praejudiciali-  
che Erkenntniß habende Gravamina zu deduciren, keinen Anstand  
zunehmen, mit Ew. Römisch Kayserl. Majestät allergnädigsten Be-  
laubniß aber zu besserer Beurtheilung derer auszuführenden Be-  
schwerden, ex Actis et Acitatis den wahren Statum causae ganz  
kürzlich praemitiren wollen:

Statu[m] causae

§. I.

Es haben weyland des Herrn Herzogs Johann Wilhelms,  
zu Sachsen-Eisenach Hochfürstl. Durchlaucht, ohne vorgängiger der  
Verfassung des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen gemäße und  
nach denen vorhandenen Recessen des Hochfürstl. gesamt. Hauses  
Sachsen-Weimar und Eisenach ad validitatem contractus ejuscun-  
que ohnungänglich nöthige Communication und Einwilligung un-

term 16. Sept. 1711. mit dem Chur-Maynzischen Regierungsrath, Johann Jacob Lyncker von Lützenwitz, über den sogenannten Fürsten-Keller zu Jena, als einen in die Landes-Theilung gekommenen *partem integram* principatus und desselben sämtlichen Inraden mit allen Recht und Gerechtigkeiten einen einseitigen Wiederkaufs-Contract gegen Erlegung 10000 rthlr. Wiederkaufs-Gelder errichtet und dabey versprochen, daß, damit der Darleiber, oder der Briefsgetreuer Inhaber, sowohl der Wiederkaufs-Summae, als der verkauften Fürstenkeller jährliche Zinsen à 6 pro Cent und also der 600 rthlr. zusammen versichert seyn möge, das davon zu entrichtende Interesse auf zwey Termine Michaelis und Ostern durch den Sachsen-Eisenachischen Obergleitsmann zu Erfurth, als welcher darzu ausdrücklich angewiesen worden, richtig bezahlet werden sollte; *annexa renunciacione generali et solita*, in verbis:

Also ist beyderseits allen darwider laufenden Exceptionen und Ausflüchten, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit aber der aus dem jüngern Reichs-Abchied machenden Exception übermäßigen Zinses, als auch was sonst daraus etwa oder anderwärts hergegen die hiesinnen beliebte *Pacta adjecta*, worüber expresse transigiret, eingestruet werden könnte oder möchte, wissentlich und wohlbedächtigt renunciiret worden.

Vid. Beylage der Klage sub. N<sup>o</sup> 1.

§. 2.

Zu vermeintlicher mehrern Asseruration dieses einseitigen Handels ist von dem hohen Herrn Debitor eine von der Landschafft der Jenaischen Landes-Portion ausgestellte schriftliche Neben-Versicherung, vermöge welcher diese eventualiter vor die Bezahlung der Wiederkaufs-Gelder der 10000 rthlr. und stipulirten Zinsen zu stehen und solche abzuführen, ihren *sidem* interponiret, bey der Auszahlung des Wiederkaufs-Schillings zu extrahiren, zugesaget worden; welches in soweit erfüllet worden, daß Serenissimus Johannes Wilhelmus b. m. eine unterm 18. Sept. 1711. von einigen zu denen ordentlichen Landschafftlichen Angelegenheiten deputiren, keinesweges aber zu solchen Handlungen, welche ein *Mandatum speciale* erfordern, dergleichen die Aufnahme und Versicherung eines so ansehnlichen *Capitalis* ist, bevollmächtigten, ohne alle *Communication* und Einwilligung derer übrigen Jenaischen Land-Stände errichtete und unterschriebene Neben-Versicherung, worinnen diese drey Land-Stände vor sich, und ohne alle Mitglieder, sich verbindlich gemacht, im Fall mehrgedachter Herr Creditor, oder des Pacti getreuer Briefs-Inhaber, nach Ablauf der stipulirten 3 Wiederkaufs-Jahre oder auf erfolgende *prolongation* aus der Fürstl. Eisenachischen Renth-Cammer oder andern Fürstlichen Mitteln die vorgesehene 10000 rthlr. *cum* Interesse, oder solche Gelder zum Theil

nicht

nicht wieder erhalten sollte, sodann die Jenaische Landschafts-Cassa bemeldtes Capital und Interesse, oder so viel deren nicht wieder erstattet seyn möchten, richtig bezahlet sollte, würcklich ausshändigen lassen; welcher eventuale Neben-Versicherung aber keine besondere clausulae executivae, sondern die generale und gewöhnliche renunciation inseriret worden, in verbis:

Hierüber allen und jeden Ausreden, Privilegien und Freyheiten, in specie aber exceptionibus doli mali, restitutionis in integrum, L. 29. ff. de reb. cred. excusionis und allen übrigen, wie sie benahmsset oder erdacht werden können, wissentlich und wohlbedächtigt renunciiret worden.

Vid. die Beplagen sub N<sup>o</sup> II. III.

§. 3.

Sowohl diese einseitige haupt- als ungültige eventuale Neben-Versicherung ist mens. Nov. 1716. von ermeldten Regierungs-Rath von Lyncker an den Herrn Grafen und Statthalter von Boyneburg cediret und endlich von diesem mens. Dec. bemeldten 1716<sup>den</sup> Jahres durch eine Schenkung an die Academie zu Erfurth überlassen worden.

Vid. Beplage sub N<sup>o</sup> VI.

§. 4.

Da nun die Academie zu Erfurth, als dieses Briefs getreuer Inhaber, nach vorgängiger 3 jähriger Aufkündigung, die Bezahlung des Capitals und Interesse verlanget: so haben des Herrn Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen Eisenach Durchl. p. m. zu Tilgung dieser Schuld von dem Königl. Pöhlischen und Churfürstl. Sächs. General von Ravanagt, ohne communication und Consens des Fürstl. Hauses Sachsen Weimar, ein anderweites Capital erborget und damit dieses Lynckerische Wiederkaufs-Quantum völlig abgelegt, Ihrem neuen Creditori eine ganz neue Versicherung, die aber ebenfalls mit keinen besondern Clausulis executivis versehen ist, ausgestellt, jedoch die alte Haupt- und Neben-Versicherung und zwar letztere ohne weitere Interposition und Einwilligung der Jenaischen Land-Stände Mens. Aug. 1719. zu vermeintlicher mehrerer Sicherheit an Ihren neuen Creditorem extradiren lassen.

Vid. die Beplage sub N<sup>o</sup> VI.

Wie aber durch die beschohene Bezahlung der Lynckerischen Wiederkaufs-Summa die deßfalls ausgestellte Haupt-Obligation und Neben-Versicherung gänzlich erloschen, und ipso jure von weiterer Verbindlichkeit zu seyn, aufgehöret: so ist auch dadurch die eventuale Neben-Versicherung, wenn anders solche per inconcessum zu Recht beständig gewesen wäre, ebenfalls extinguiert und gänzlich aufgehoben worden und zwar dergestalt, daß die weitere Inhabung dieser Briefe ein ens rationis und deren fortdaurende Verbindlichkeit denen primis principiis juris zuwider gewesen. Solutione enim ejus, quod debetur, tollitur omnis obligatio. Quam conclusionem amplia-

te secund: gloss: hic ut solutione tollatur obligatio five ea fit naturalis et civilis simul, five naturalis tantum, five fit re, five verbis, five litteris, five consensu Contracta.

Joh. Schneidew. in Comment: ad Inst. pag. 682.

ultimo circa principium titulo nostri notabitur, quod solutio principalis liberet fidejussorem et contra et *ita una solutio duas liberationes parit.*

id. c. 1.

§. 5.

So lange die Fürstl. Eisenachische Linie gedauret, ist dieses Capital dem General von Ravanagt bis zu Anfang des 1740sten Jahres von Fürstl. Renth-Cammer zu Eisenach jährlich mit 5 pro Cent richtig verinterestret worden, und als durch das den 26. Jul. 1741. erfolgte Ableben weyl. Herrn Herzogs Wilhelm Heinrichs Durchl. die Sachsen-Eisenachische Linie sich geendiget und das Fürstenthum Eisenach nebst der Jenaischen Landes-Portion an das Hochfürstliche Stammhaus Weimar gefallen: hat weder der General von Ravanagt, noch dessen Erben in verschiedenen Jahren wegen dieses schuldigen Capitals und Interesse sich weiter gemeldet, bis endlich den 12. August 1744. Jean Baron de Ravanagt nomine seines unminorigen Sohnes, Mauritii von Ravanagt, welchem der verstorbene General von Ravanagt sothanes Capital vermacht haben soll, unterthänigst nachgesucht, daß das quaestionirte Capital cum Interesse morae ausgezahlt werden möchte; Worauf ihm und dessen Mandatario, Johann Heinrich Müllern zu Erfurth den 31. August. 1745. von Fürstl. Regierung zu Eisenach die Resolution ertheilet worden:

Daß, weil das Fürstl. Haus Sachsen-Weimar in die Aufnahme dieses Capitals nicht consentiret, folglich Serenissimus jam Regens als Successor feudalis dergleichen unconsentirte Schulden zu bezahlen nicht verbunden sind, er sich dieserhalb bey der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen-Eisenach Hobeit geziemend zu melden und seine Befriedigung daselbst zu suchen habe.

vid. Beilage sub N<sup>o</sup> VIII.

§. 6.

Da aber der Ravanagtsche Mandatarius in einem unterm 7den Sept. 1745. übergebenen Schreiben gegen diese ertheilte Resolution unter andern vorgestellet:

Daß die schuldige Capitalia nebst denen rückständigen Zinsen nicht an dem Landes-Successore, als Lehns-Solgern, wohl aber von Hochderoselben Lande repraesentirenden Corpore gefordert würden,

ist demselben weilen er entweder seine Anforderung bey der Landschaft zu suchen vermeynet, wie die dürren Worte dieser Erklärung lauten, oder wie solche nunmehr ausgeudetet werden wollen, gegen den

den Landes-Successorem und die Landschaft zugleich auszuführen gedencket, die auf beyde Fälle gar adaequate und der Ordnung der Iustiz gemäße Resolution ertheilet worden:

Daß, daferne derselbe eine förmliche Imploration übergeben werde, sodann die Gebühr Rechtsens ohngefäumt versüget werden sollte.

vid. Beylage N<sup>o</sup>. IX.

§. 7.

Entweder die Unwissenheit der Fundamental-Verfassung des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen und der in dessen Gefolg à seculis her wohl bestellten höchsten Landes- und Iustiz-Collegiorum oder das schlechte Vertrauen, welches er auf seine Sache gesetzt, müssen die Ursachen gewesen seyn, daß der Ravanagtsche Mandatarius diese Rechts kräftige Resolution so wenig befolget, daß vielmehr dessen Principal den 23. Mart. 1747. sich sowohl dieses, als auch eines andern Capitals halber an den hochpreisl. Reichs-Hofrath gewendet und sowohl zu Begründung der Iurisdiction dieses höchsten Reichs-Gerichtes, als auch zu extrahirung eines Rescripti S. C. de Solvendo etc. angeführet, daß

a) es ratione fori ganz evident wäre, daß wieder des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. propter immediatatem notoriam, wieder die Jenaische und Eisenachische Land-Stände aber ob causae continentiam sothaner Schuld-Forderung halber bey diesem allerhöchsten Reichs-Gerichte geklagt und in einer solchen klaren Schuld-Verschreibung auch a praecepto wohl angefangen werden könne,

b.) daß diese klare Schuld-Verschreibung à Serenisimo Johanne Wilhelmo p. d. und denen die Fürstenthümer Jena und Eisenach repraesentirenden Land-Ständen ausgestellt, darinnen die verso in principatus von Herrn und denen Ständen bekannt, auch die Zahlung aufs verbindlichste zugesaget worden, folglich es eine Landes-Schuld wäre, deren Zahlung der Landes-Successor sich alsdenn um so weniger entbrechen könnte, wenn er die verschriebene Hypothecas in Händen hätte, mügte und gebrauchte, immassen in

Ord. Cam. P. 2. Tit. 25. §. 9.

ausdrücklich verordnet wäre, wenn der Schuldner sich selbst obligiret und verbunden, daß, da er in Zahlung der jährl. Gülten sich säumig erweisen würde, alsdenn dem Glaubiger alsbald die Kauf- oder Haupt-Summam nebst denen Gülten wiederzugeben, solcher Contract den im heil. Römischen Reich üblichen Gebräuchen nicht ungemäß geachtet und derwegen die Haupt-Summa oder premium auf den Fall von dem Verkäufer per viam executionis et mandati ex illo pacto NB. extantibus aliis clausulis executivis, wieder erfordert werden möge. Daß

c.) dergleichen Obligation in subtrato dahier vorhanden, die Zahlung der Gülten auch schon viele Jahre nicht nur unterlassen, sondern auch animus non solvendi ausdrücklich declariret worden, mithin

hin Sonnenklar vor Augen läge, daß Impetrant durch das erste Rescript sub N<sup>o</sup> II. von der constituirten Hypothec und wahren Schuldner ab, durch das zweyte aber sub N<sup>o</sup> 14. ab eodem ad eundem folglich zu einer leeren Weitläufigkeit verwiesen und dem Creditori zugemüthet werden wollen, den fidejussorem bey dem Haupt-Debitore zu belangen.

§. 8.

Das factum selbst aber wodurch Impetrant die Sache ad Mandatum et Rescriptum S. C. zu qualificiren vermeynet, hat er durch folgende Beylagen zu beschheimigen gesucht:

### Designatio Adjunctorum.

Num. 1.

Original - Verschreibung Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen, Eisenach über 10000 Rthlr. de dato Eisenach den 16. Sept. 1711.

Num. 2.

Neue Obligation des Herrn Herzogs von Sachsen, Eisenach Hochfürstl. Durchl. über die 10000 Rthlr. d. d. Eisenach den 4. Aug 1719.

Num. 3.

Original - Verschreibung des Herrn Herzogs zu Eisenach über 5000 Rthlr. d. d. Eisenach den 4ten Maji 1714.

Num. 4.

Neuerlicher Consens des Herrn Herzogs von Eisenach in die Cession, d. d. Eisenach den 29. Decembr. 1718.

Num. 5.

Affecuration der Jenaischen Land, Stände Fürstl. Eisenachischen Theils über die, Ihrer Hochfürstl. Durchl. vorgeschossene 10000 Rthlr. d. d. Jena den 18. Septembr. 1711.

Num. 6.

Affecuration derer Land, Stände Eisenachischen Theils über die Ihrer Hochfürstl. Durchl. vorgeschossene 5000 Rthlr. d. d. Eisenach den 8ten Sept. 1714.

Num. 7.

Affecuration derer Land, Stände Jenaischen Theils über die Ihro Hochfürstl. Durchl. vorgeschossene 5000 Rthlr. de dato Jena den 8. Septembr. 1714.

Num. 8.

Consens Ihro Hochfürstl. Durchl. in die von Dero Land, Ständen Jenaischen Theils ausgestellte Affecuration über 5000 Rthlr. d. d. Eisenach den 15. Maji 1715.

Num. 9.

Consens Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Eisenach in die, von Dero Jenaischen Land, Ständen ausgestellte Affecuration über 10000 Rthlr. d. dato Eisenach den 16. Sept. 1711.

Num.

Num. 10.

Consens Ihre Hochfürstl. Durchl. in die von Dero Land- Ständen Eisenachischen Ebels ausgesetzte Assecuration über 5000 Rthlr. d. dato Eisenach den 5ten Novembr. 1714.

Num. 11.

Testamentum des General Lieutenants Mauritii de Kavanagk.

Num. 12.

Resolution der Hochfürstl. Sachsen-Weimar und Eisenachischen Regierung d. d. Eisenach den 31. August 1745.

Num. 13

Supplica des Herrn Mauritii von Kavanagk um wieder Bezahlung derer wiederkauflischen Zinsen und ausgelundeten Capitalen.

Num. 14.

Anderweite unterthänigste Supplica.

Num. 15.

Resolution der Hochfürstl. Sachsen-Weimar und Eisenachischen Regierung de dato Eisenach den 30. Decembr. 1745.

§. 9.

Es hat aber dieses hochpreißliche Reichs-Hofraths-Collegium die angeführte Fundamenta und beygebrachte Bescheinigung des Facti so wenig ad fundandam celsissimi hujus judicii jurisdictionem und zu Erkennung eines Mandati oder Referipti S. C. für hinlänglich und qualificirt erachtet, daß vielmehr dasselbe per Conclusum vom 23<sup>ten</sup> Martii 1747. erkannt.

Würde Supplicant die Jurisdiction dieses höchsten Reichs-Gerichts besser, als geschehen, fundiren, sofort in jeder Schuld-Sachen besonders anrufen: so ergeheth alsdann fernere Kayserliche Verordnung.

§. 10.

Nachdem nun inmiddels des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. p. m. den 18. Jan. 1748. verstorben, und der Kavanagkische Mandatarius sich abermahlen bey des damahligen Herrn Obervormundes und Landes-Administratoris Hochfürstl. Durchl. gemeldet und die Befriedigung Capitals und Interesse urgiret: hat ihm darauf, der Justiz und der Ordnung gemäß, keine andere Weisung ertheilet werden können:

daß es bey der, den 30<sup>ten</sup> Dec. 1745. ertheilten Resolution sein Bewenden behalte.

Vid. Beylage sub N<sup>ro</sup> XI.

§. 11.

Gleichwie nun dem Frenherrn von Kavanagk verschiedenemahlen die Versicherung ertheilet worden, ihm vor dem höchsten Landes-

§

des Collegio die Justiz behörig zu administriren, und es nur an ihm gelegen, daß er darum nachgesuchet, und förmlich imploriret; So hat man Fürstl. Impetratischer Seits zuverlässig gehoffet, es würde derselbe, denen rechtskräftigen Decretis zu Folge, seine Klage übergeben, und um administration der Justiz nachsuchen, unmaßsen solches vor überreichter förmlichen Klage, ceu fundamento totius processus, nicht wohl geschehen können. Statt dessen aber hat derselbe auf eine Justiz- und Ordnungswidrige Urth im Jahr 1753. sich wieder an den hochpreislichen Reichs. Hofrath gewendet, beyde Schuldforderungen zwar in besondere, doch in iisdem terminis abgefäste Klagen gebracht, so wenig aber die Jurisdiction dieses höchsten Reichs. Gerichts besser fundirt, als in facto eine bessere Bescheinigung beygebracht, wodurch diese Schuld. Forderung ad Mandatum vel Rescriptum S. C. hätte qualificiret werden können.

## §. 12.

Zu der anbefohlenen bessern Begründung der Jurisdiction des hochpreislichen Reichs. Hofraths hat derselbe in seiner Klage angeführet, daß

1<sup>mo</sup> wieder den Herrn Herzog tamquam personam immediatam, welche mit denen Land. Ständen ein Corpus mysticum ausmachen und zu Bezahlung dieser von Dero Durchlauchtigsten Herren Vorfahren auf das Land cum expressa renunciatione

L. 27. de Reb. Cred.

cum Consensu der Eisenach. und Jenaischen Land. Stände contrahirte und zumahl auf allodialia hypothecirte Schuld. Posten allerdings omni jure gehalten sind, geklaget wurde: daß

2<sup>do</sup> ein Documentum guarentigionatum ohnstreitig vorhanden, mithin die Sache dadurch sowohl, als auch

3<sup>io</sup> vermöge des per §. 35. des Deputations. Abschieds de Anno 1600. und der Cammer. Gerichts. Ordnung P. 2. Tit. 25. §. 9. wegen der wiederkauflichen Zinsen gemachte Verordnung ad Mandatum S. C. omni jure fundirt wäre. Ueber dies auch

4<sup>to</sup> schon ehemdem in casu simili et ejusdem qualitatıs, nemlich des Frenherrn von Lyncker ein Rescriptum S. C. allergnädigst erkannt, die dargegen eingebrachte Exceptiones fori declinatoriae verworffen und endlich ein Rescriptum paritorium ergangen.

## §. 13.

Zur Bescheinigung derer ad Mandatum S. C. angeführten Umstände in facto sind keine andere Documenta, als welche bereits der ersten Imploration beygefüget gewesen, produciret worden, ausser daß er durch ein Regierungs. Rescript vom 22<sup>ten</sup> August 1711. sub N<sup>o</sup> IV. zu beweisen gesucht hat, daß der geheimde. Rath Johann Christoph Wildvogel, wegen der Praelaten, Dr. Johann Bernhard Friese, wegen der Ritterschaft und Bürgermeyster Abraham Freudenrich zu Deputirten der Jenaischen Landschaft (welches doch niemand ins Leugnen stellet) bestätiget worden. Ingleichen findet sich

sich sub N<sup>o</sup> V. eine Specification wie hoch die jährliche Revenüen von dem sogenannten Fürsten-Keller sich belaufen und sub N<sup>o</sup> XII. XIII. und XIV. werden die in der Lyncerischen Sache ergangene Conclusa induciret, welche neue Beylagen aber das factum weder schwärzer, noch weißer machen, mithin die Sache weder ex fundamentis supra allegatis, noch ex Documentis noviter productis besser, als vorhero geschehen, zur Gerichtsbarkeit des höchstpreisl. Reichs-Hofraths begründen. Dem ohngeachtet ist

§. 14.

unterm 30. Jul. 1753. von dem höchstpreisl. Reichs-Hofrath erkannt worden:

Referibatur dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha samt denen Land-Ständen derer Herzogthümer Eisenach und Jena, Impetranten flaglos zu stellen und sowohl die bereits viele Jahre her percipiret, nachhero rückständig gebliebene annuos reditus, jedoch nur Reichs-constitutionis mäßig zu 5 pro Cent zu bezahlen, als auch das Capital selbst abzuführen und wie solches geschehen intra duos Menfes allergehorsamst anzuzeigen.

Wobey nur obiter die Anmerckung zu machen, daß die Eisenachische Land-Stände über dieses Capital niemals eine Versicherung ausgestellt, dem ohngeachtet hat der Freyherr von Kavanagk gegen dieselbe geklaget, und in dem höchstvenerlichen Rescripto ist denselben die Bezahlung des Capitals und Inreresse zuerkannt worden.

§. 15.

Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha, als damaligen Ober-Vormundes und Landes-Administratoris Hochfürstl. Durchl. haben dargegen Ihre wohlgegründete Exceptiones fori declinatorias allerunterthänigst vorgestellet, daß nach der fundamental-Verfassung des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, nach denen diesem hohen Hause zustehenden Privilegiis de non evocando et non appellando plane illimitatis, nach den gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen etc. diese Schulsache zur Gerichtsbarkeit des höchstpreisl. Reichs-Hofraths ohnmöglich qualificiret werden könnte, wobey Dieselbe zu allerunterthänigsten Ehren Ihro Römisch-Kayserl. Majest. jedoch absque ulla prorogatione und mit der ausdrücklichen protestation, Sich dadurch nicht eingelassen zu haben, in der Hauptsache mit ohnwiderleglichen Gründen auszuführen gesucht, daß diese Forderung das Fürstliche Haus Sachsen-Weimar gar nichts angehe, eine bloße privat-Schuld des Herrn Herzogs zu Sachsen Eisenach jederzeit gewesen, und noch sey, mithin allenfalls an der Durchlauchtigsten Frau Allodial-Erbin gesucht werden müsse etc.

Ferner aber, daß die Verbindlichkeit der Jenaischen Deputirten Stände ipso jure null und nichtig gewesen, vorlängst erloschen und abgethan worden seye, und überhaupt dem Kläger unverwehret bleibe, dieselbe in ihrem foro ordinario zu belangen, allwo sie ihme zu

Recht stehen und gnüßlich antworten würden. Wie dieses alles unten des mehrern an- und ausgeführt werden soll.

## §. 16.

Ob nun zwar des Herrn Herzogs zu S. Gotha Hochfürstl. Durchlaucht der allerunterthänigsten Hoffnung gelebet, es werde auf diese trüßtige Exceptiones das ergangene Rescriptum de solvendo wider aufgehoben und Kläger mit seinem ungegründeten Gesuch entweder gänzlich ab- oder doch ad forum competens verwiesen werden; So ist doch die Exceptiones Schrift demselben ad replicandum communiciret und nachdem derselbe seine replicas nach Verfließung einer langen Zeit endlich übergeben, und darinnen viele allorria, Unzügigkeiten, Verdrehungen und neue facta mit einfließen lassen, von dem höchstpreisllichen Reichs. Hofrath per Conclusum vom 16. Octobr. erkannt worden:

Rejectis exceptionibus tam fori, quam reliquis fiat gegen den Herrn Herzogen zu Sachsen. Gotha administratorio nomine et consortes rescriptum paritorium cum termino duorum mensium.

Wobey abermals die vorläufige Anmerkung gemacht werden muß, daß dieses Erkenntniß gegen die Eisenachische Land. Stände, unter dem Nahmen der Consorten, in Gefolg des ersteren Rescripti, mit gerichtet worden, da doch dieselbe an der ganzen Sache niemahls Theil genommen, noch sich in einige Verbindlichkeit eingelassen.

## §. 17.

Wieder dieses sehr gravirliche und in der Folge allen Chur- und Fürsten des Reichs, besonders dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, Ihren hohen Erbverbrüdereten und Erbvereinigten sehr nachtheilige Erkenntniß haben Anwalds gnädigster Principalis das remedium supplicationis zu interponiren sich genöthiget gesehen, und wollen nunmehr in folgenden Ihre habende Gravamina sowohl hauptsächlich quoad incompetentiam fori, als auch pro informatione in der Haupt. Sache, jedoch cum iterata protestatione de non prorogando cellissimum hoc Iudicium neque se intromittendo, die vor das Fürstl. Haus Sachsen. Weimar und die Jenaische Landschaft militirende momenta zu deduciren nicht ermangeln.

So viel aber die incompetentiam fori anbelanget, stehen Anwalds Fürstl. Herr Principalis in der gegründeten Meynung, daß Ihnen durch das Conclusum vom 23. Mart. 1747. ein solches Jus quacisum erwachsen, welches durch die nachherige an sich höchstvenerirliche Erkenntniße zu Ihrem größten praejudiz und salva iustitia nicht wohl wieder hat entzogen werden können, unmassen

a. 1.) der vorige Herr Referent und das ganze höchstpreislliche Reichs. Hofraths. Collegium bey Abfassung dieses Conclusi entweder die angeführten fundamenta für unhinlänglich ad fundandam jurisdictionem hujus Archi- dicasterii gehalten, oder circa narrata supplicae

pliae noch einen Fehler angetroffen, welcher durch bessere Bescheinigung corrigiret werden sollen. Beyden aber ist in der neuen Klage nicht um ein Haar breit abgeholfen worden. Dann aus Zusammenhaltung desjenigen, was in dem praemittirten statu causae S. S. 7. 8. 12. 13. aus denen Actis extrahiret worden, ergiebet sich augenscheinlich, daß die fundamenta, welche Imperant in der letztern Imploration angeführet, fast wortlich in der erstern Klage enthalten, ja es erhellet ex inspectione Actorum, daß in dieser noch mehrere und bündigere causales zu lesen, als in jener recoquiret worden; Circa narrata libelli aber ist der ab initio verspürte Fehler durch weitere erhebliche Bescheinigung weder verbessert, noch gänzlich gehoben worden, indem das praedictum in der Lyncerischen Sache, wie unten mit mehrern deduciret werden soll, weder in facto, noch in jure ein neues momentum abgeben kan, da die höchste Reichs-Gerichte nicht nach diesen, sondern secundum acta et jura, statuta et consuetudines particulares, privilegia statuum et leges imperii zu decidiren angewiesen sind.

R. I. N. S. 105.

O. I. A. de 1654. tit. I. S. 15.

Da nun der wahre Verstand des höchstrespectirlichen Conclufi vom 23. Mart. 1745. kein anderer, als dieser seyn kan, daß nach dem damals bescheinigten narratis supplicae und angeführten Gründen die Jurisdiction des höchstpreisllichen Reichs-Hofraths nicht statt habe, und die Sache ad Mandatum S. C. nicht qualificiret seye; es könnte denn Imperant solche in einem oder dem andern Stück besser, als geschehen, fundiren; gleichwohl ex modo deductis et probatis klärllich erscheinet, daß dieses nicht geschehen; so ist die Folge ja handgreiflich, daß die Gerichtsbarkeit dieses allerhöchsten Reichs-Gerichts nach wie vor ungegründet bleibet, diese Schuld-Forderung ad Mandatum vel Rescriptum S. C. nicht qualificiret und das ex primo Conclufo erlangte Jus quacsum dem Durchlauchtigsten Herrn Imperatren nicht wieder habe entzogen werden können. Etenim post praelocutoriam, si defectus indicatus e medio tollere nequit (vel reapse non tollitur) supplicans consultius requiescit, aut repulsam fert.

Pütter in Introd. in Rem. Iud. Imp. S. 194.

Dann was in positivo ad fundandum forum für unhinlänglich geachtet wird, bleibet auch in comparitivo unhinlänglich, wenn nicht die Fehler des erstern corrigiret worden. Und welcher vernünftiger wird dem Imperantischen Schriftsteller wohl glauben, daß der höchstpreislliche Reichs-Hofrath bey Erkennung des erstern Conclufi die Absicht gehabt, daß Imperant nochmals um gültliche Zahlung nachzusuchen, um in Verweigerung's Fall denegationem justitiae desto klärer erkennen zu können.

So verkleinerlich dieses sumentum diesem höchsten Reichs-Gerichte vorkommen muß; so Wahrheits-wiedrig und unbegrifflich ist es, daß Imperantem dadurch, daß man ihm zwar auf sein Verlangen die Justiz administriren wollen, vor der Hand aber zu Bezahlung einer unconsentirten Schuld sich nicht verstehen könnte, die Justiz denegiret worden. Hiernächst aber

①

a. 2.)

a. 2.) ist und bleibet auffer allen Widerspruch, daß das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen nach seiner von Kayserl. Majest. bestätigten und mit seinen Land- Ständen und Unterthanen verglichenen und hergebrachten Fundamental- Verfassung, nach den besondern praerogativen, Privilegien und Reichsständischen Gerichts- Freyheiten nimmer nachgeben kan, daß jemand wer der auch sey und unter was für einem praetext es auch immer geschehen mag, einen Herzog von Sachsen und seine Land- Stände oder Vasallen auffer Landes für Gericht ziehe, mithin in Sachen, welche beyde zugleich betreffen, ob continentiam causae die ordentliche Landes- Collegia zu übergehen und sich sofort an die höchste Reichs- Gerichte zu wenden, und darselbst die Gerichtsbarkeit zu fundiren ermächtigen möge. Es ver- meynet zwar Impetrant in seinen übergebenen Replicis, daß die Sächsischen Privilegia ad continentiam causae ex capite personarum nicht extendiret werden könnten, er irret sich aber in seiner Meynung um somehr, als das bey dem Weckio in der Beschreibung der Residenz und Haupt- Bestung Dresden pag. 129. befindliche und vom Kayser Sigismundo Churfürst Friedrichen dem Ersten, Herzogen zu Sachsen, und allen dessen Erben ertheilte, oder vielmehr bestätigte, auch denen höchsten Reichs- Gerichten ohnehin bekannte Privilegium de Anno 1423. de non evocando gar deutlich im Munde führet, in Verbis:

Daß Ihre Leute, Edelle, Herrn, Ritter, Knechte und Unterfessen, in dem Kurfürstenthum zu Sachsen und andere seynen Landen und Fürstenthum für keinen andern Richter oder Gerichte noch suß zu recht, dann allein für dem obgenannten Herzog Friedrichen und seynen Erben oder für Iren Amtleuten in denen Gerichten dorynn Sy gefessen seyn und dorynn Sy gehören um einicherley Sachen willen pflichtig seyn sollen zu stehen.

Und ferner:

Und das Sy auch niemand für eynich Lant- Gericht oder ander Gericht uswendig den eignen Landen furheischen, laden oder damit untreiben solle &c. &c.

Und wer es Sache das des vorgedachten Herzog Friedrichs und seyn Erben, Unterfessen und Leute von jemand, wer der were, vber die obgeschriebene Gnade für einicherley Gerichte geheischen oder geladen wurden, do mag der vorgedachte Herzog Friedrich wol vordern wider für In zu wey- sen, und wenn er das gethan hat, so soll sy derselb Richter wiederumb weysen, als des Gerichts- Recht ist, on widersprechen.

Daß der Chur- und Fürsten zu Sachsen Land- Stände und Unterthanen auf keinerley weise und von niemand, wer der auch sey, oder was für ein praetext auch erfunden werden möge, mit oder ohne ihren Landes- Herrn auffer Landes vor Gerichte gezogen werden sollen, wodurch also auch der Vorwand, welchen ein unbesugter Kläger ex capite continentiae causarum herzunehmen vermeynet, völlig auf die Seite geräumet wird, und Impetrant in seiner Meynung sich

sich gar sehr betrogen finden wird, wann er aus diesem leeren praetext Anwalds gnädigsten Herrn Principalen und Dero Jenaische Land-Stände um ihr forum ordinarium Privilegiatum zu bringen und seine vermeintliche Schuld-Klage bey dem höchstpreisllichen Reichs-Hof-rathe noch weiter zu treiben, dadurch aber allen Chur- und Fürsten des Reichs, welche mit denen Herzogen von Sachsen in gleicher Land-Verfassung stehen, und sich eben solcher Privilegiorum zu rühmen haben, besonders aber dem hohen Erz-Hause Oesterreich zu einem gemeinsamen Gravamini Gelegenheit zu geben, sich beygehen lassen sollte.

Dann was der Reichs-Hofrath von Berger in comment. de privileg. de non Evocand. Austriac. §. 4. vom Kayser Carolo IV. dem hohen Erz-Hause Oesterreich ertheilten Privilegio mit guten Grunde behauptet: *Certe jus de non evocando Austriacum ampliores longe et plures continet effectus, quam Electorale. Hoc enim secundum opinionem quorundam Ictorum exulat. 1.) in causis fractae pacis publicae sive religiosae sive profanae; 2.) in causis fiscalibus. Ord. Cam. P. II. Tit. 20. 3.) Si violatum fuerit Privilegium Caesareum; 4.) ob continentiam Caussarum; 5.) Si de testimonio saltem dicendo agitur. Conf. Gail. L. I. O. 100. Ruland de Commisf. P. I. L. 6. c. 3. Maurit. ad Capit. Leopold. Art. XVIII. p. 829. Contra Austriacum omnes illas exceptiones arceat, uti diploma Carolinum indicat, ibi: noch keimerley Sachen, es betreffe Ehre, Leib, Leben oder Güther ic. ic. muß bey dem Sächsischen Privilegio noch mehr seine Anwendung finden, als die darinne befindliche verba dispositiva noch weit expressiver, als in jenem sind und keine interpretationem restrictivam leiden. Regula enim juris publici, quae jubet, Privilegia de non evocando, itemque de non adpellando, strictius accipienda esse, ad terram Austriacam (Saxonicam) haud pertinet, ubi ista illimitate indulta fuere.*

de Berger c. I. §. IV.

Wozu noch kommt, daß das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen in unverrückter possessione vel quasi des juris de non evocando generalissimi et plane illimitati sich dergestalt befindet, daß nicht einmahl dessen Unterthanen von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ad dicendum testimonium citiret werden können.

Carpz. de Privileg. de non Appell. C. II. §. f.

De Berger. C. I.

Welches nicht nur von denen ältesten Zeiten her die Landes-Ordnung Herzog Wilhelms III. zu Sachsen, die er Anno. 1446. mit Zustimmung seiner Land-Stände aufgerichtet und worinnen ausdrücklich verabredet und verordnet worden, daß alle evocationes und appellationes an ausländische Gerichte sub poena banni verbotthen seyn solien, beweiset

Müller in Reichs-Tags Theatr. sub Maximil. I. p. 86. sequens auch nachgehend in Kayser Ferdinandi I. Privilegio de non appellando confirmirt worden. ibi:

Es ware auch Unfers Vorfahr am Reich, weyland Kayfers Sigismundi hochlöbl. Gedächtniß, Privilegium vorhanden, damit S. L. als Römischer Kayser die Chur- und Fürsten zu Sachsen begnadiget, darinnen versehen, daß niemand des Hauses Sachsen Unterthanen für andere Gerichte ziehen und laden solle.

### Ingleichen

Solches alles hätten auch gemeine Stände und Unterthanen der Chur- und Fürsten zu Sachsen bewogen, und bey Ihr Lbd. als dem Landes- Fürsten, vor vielen Jahren ange sucht, deßhalben Wir ausdrücklich Vergebung zu thun. Darauf dann die damahls regierende Chur- und Fürsten eine Landes-Ordnung mit gemeiner Stände ihrer Land- schafft Bewilligung aufgerichtet und publiciret

Müller c. l.

Wie sehr aber das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen seine uralte Landes- und fundamental-Verfassung und erhaltene Kayserliche allerhöchste Privilegia gegen alle künftige Eingriffe und quoscunque evocationis praetextus sicher zu stellen bemühet gewesen, erhellet daraus, daß dasselbe in die Anordnung des Cammer-Gerichts und Er richtung der Cammergerichts-Ordnung anderæstalt nicht consentiret, als daß solches seinen wohlhergebrachten Rechten, praerogativen und privilegiis fori unschädlich seyn, worüber Kayser Maximilianus I. ein besonderes salvatorium ertheilet und dieses Hauses Verfassung, jura singularia, Vorrechte und Privilegia fori nachmahls seyerlichst bestätiget hat.

Vid. Beilage sub lit. C. der Exceptionis: Schrifft.

Wäre aber auch dieses Kayserl. Salvatorium nicht vorhanden; so ist doch alles dieses, was von dem hohen Chur- und Fürstl. Haus Sachsen ad declinandum forum continentiae causarum bey denen höchsten Reichs-Gerichten angeführet worden, in denen Reichs-Gesetzen und besonders in Ew. Kayserl. Majest. beschwornen Wahl- Capitulation bestätiget. Art. 1. §. 8. ibi

Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten, noch sonst jemand, wer der auch sey, gestatten, daß denen Ständen in ihren territoriis in Religion-Politischen und Justiz-Sachen sub quocunque praetextu (und also auch nicht sub praetextu continentiae causae) vor oder eingegriffen werde.

Artic. XVIII. §. 4. in Worten:

sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando sowohl in Civil- und Criminal- als Lehns-Sachen electionis fori etc.

Und Artic. XXI. §. 1.

Wir gereden und versprechen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die freyhe Reichs-Nitterschafft mit begriffen, wegen ihrer angehörigen Lehn, die seyn gelegen wo sie wollen, bey ihren Lehnherrlichen Befugnissen und

Ge.

Gerichtbarkeit, in denen dahin, nach denen Lehn-Rechten, gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtigt und ihnen darinnen von keinem Reichs-Gericht *neque sub praetextu continentiae causarum*, neque *judicii universalis* eingreifen zu lassen.

Und wie das letztere keine Einschränkung, sondern eine Declaration des erstern enthält; so ist daraus evident, wie nachdrücklich die Iura und Privilegia fori derer Stände des Reichs und unter diesen auch derer Herzoge zu Sachsen wider das vermeyntliche *beneficium fori continentiae* causarum sicher gestellet worden. *Neque restringenda sunt verba legis* (Artic. XXI. §. 1.) *ad feuda tantum, quoniam eadem, immo multo major adhuc subest ratio in allodis: siquidem haec, quae recensentur, ex superioritate sunt, quae par est in his ac in illis.*

Carrach. de For. Continent. causf.

§. XII.

Aus diesem allen, welches einem höchstpreisl. Reichs-Hofraths Collegio vorhin factsam bekannt und nur *illustrationis causa* berührt worden, lieget zu hellen Tage, wie ungegründet der Schluß seye, weilen Anwalds gnädigster Herr Principalis mit Ihren Jenaischen Land-Ständen ein *Corpus mysticum* ausmachen, Ergo können beyde zugleich in hoc summo *judicio imperii aulico* belanget werden; Ergo in dieses fundament hinlänglich, die Jurisdiction dieses höchsten Reichs-Gerichts zu fundiren. Ex praemissis erschmeit vielmehr das Gegenheil und ergiebet sich die richtige Folge, daß, weilen die Herzoge von Sachsen, in Sachen, welche Sie und Ihre Cammer oder Land-Stände zugleich angehen, vor Ihrem Hof-Gericht oder höchsten Landes-Regierung belanget werden müssen, die Klage von Impetranten ganz incompetent angebracht worden seye. *Conveniri autem possunt Duces Saxoniae coram curiis, nobilibus provincialibus, consiliariis et hoc nihil novi, nec singularis est in Germania, sed ab antiquis, jam temporibus obtinuit et libertati Germanorum Principum attributum, ut Principes coram propriis ordinibus provincialibus et consiliariis in jus vocati fuerint.*

Hoffmann de Austreg. Ord. S. R. I. §. 8.

de Ludewig ad Aur. Bull. Tit VIII. §. 1. n. II.

pag. 784 und 792.

de Engelbrecht Spec. II. obf. sel. 66. obf.

An Impetranten aber hat es lediglich gelegen, auf eben diese masse seine Klage anzubringen; so würde ihm prompte Justiz wiederfahren seyn. Man reserviret aber Anwalds gnädigsten Herrn Principalen die höchst injuriöse und respectlose Anschuldigung zu rechtlicher vindication, daß Höchst-dieselben *contra ejusmodi privilegia* und wider das *Kayserliche Salvatorium sub C.* die Justiz denegiret, und unschuldige um das ihrige gebracht werden sollen. Ob nun wohl dasjenige, was vor jeso angeführet worden, alleine hinlänglich ist, die

Ⓔ

Exce

Exceptionem fori incompetentis satfam zu begründen; so ist doch  
 b) ex ipsa Inspectione des von Impetranten producirten und  
 vor längst erloschenen Documenti sub II. der Klage und dessen Un-  
 terschrift zu ersehen, daß solches bloß von dreien deputirten Stän-  
 den der Jenaischen Landschaft ausgestellt und unterschrieben wor-  
 den. Es ist also diese ausgesetzte eventuale Neben-Versicherung kein  
 factum obligatorium der ganzen Jenaischen Landschaft seu totius uni-  
 versitatis, sondern nur einiger Deputirten als Landschaftlicher Bevoll-  
 mächtigten, welche ohne vorgängige Communication und Einwilli-  
 gung einen solchen actum maxime praëjudicialen ohne speciale Ge-  
 walt, denen klaren Rechten nach, nicht haben vornehmen und dadurch  
 das ganze Corpus der Jenaischen Landschaft verbindlich machen kön-  
 ne. Atque Curatores, tribuni et administratores civitatum sine man-  
 dato specialiter reliquos cives obligare aut bona eorum alienare nequeunt,

Berger in supplement. ad Disc. forens. P. I. p. 38.

Nihil enim est tam naturale, quam civitatem (corpus statum provincialium  
 Jenensium) haud obligari ex eo, quod nomine quidem ejus (eorum)  
 sed sine ipsius (ipsorum) consensu, acceptum est, nisi versio in uti-  
 litatem civitatis (principatus) proberur. Verfolglic kan die Klage nicht  
 gegen die ganze Landschaft, sondern gegen die damaligen Deputir-  
 ten, oder nunmehr ihre Erben, statt haben. Es wäre denn, daß  
 Impetrant sogleich die Einwilligung aller Landschaftlichen Mitglieder  
 und die Verwendung dieser Gelder in den Landschaftlichen Dingen  
 beschweiget hätte. Beydes will man zwar in foro competente er-  
 warten, es wird aber niemahls geschehen können, jedoch trägt man  
 Imploratischer Seits kein Bedenken, durch die Beilage sub lit. T.  
 die negativam wieder Schuldigkeit, und zum Ueberfluß, vor Augen  
 zu legen. Gleichwie nun hieraus Sonnenklar erscheint, daß Impe-  
 trant in gegenwärtigen casu es nicht mit dem ganzen Corpore der  
 Landschaft, sondern mit einzeln Deputatis, oder ihren Erben zu thun  
 habe, welche in gegenwärtigen Fall die sämtliche Landschaft vor sich  
 nicht haben repraesentiren können; so cessiret auch ex hac ratione das  
 vermeyntliche forum continentiae causarum und schläget in substrato  
 überaus wohl an, was

Stryck. in V. M. ad Lib. XI. Tit. 4.

als eine Ausnahme von der Regul sezet und in seiner Disputation de  
 foro Principum et privatorum communi Cap. III. n. 25. wiederhohlet.  
 Hinc cessat etiam forum ex continentia causae, alias fundari solum  
 si Princeps non cum singulis suis subditis (singulis suis statibus pro-  
 vincialibus) sed una cum sua civitate aut alia universitate vel etiam  
 deputatione statuum provincialium vel eorum tantum paucis manda-  
 tariis conveniatur. Si enim jus vertatur principaliter, civitatis secun-  
 dario; causa ad Aufstregas pertinet, quia illud forum favorabile, ut  
 pote primae Instantiae.

Vid. Carpz. Proc. jur. Tit. III. Art. V. n. 59,

Conf. Eund. L. 2. Resp. jur. n. 12. 17.

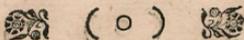
Der engere Auschluss der Jenaischen Landschaft, welcher die drey  
 Subscribenten zu Landschaftlichen Deputirten laut Attestati sub n. 4.  
 prae-

praesentiret, machet so wenig die ganze Landschaft aus, als wenig ihre Auctorität und Befugniß sich soweit erstrecket, daß sie ohne Vorbewußt und Einwilligung des ganzen Corporis neue Schulden aufnehmen, oder über solche, welche nicht in der Landschaft, sondern des Landes-Herrn privat-Nutzen verwendet worden, Versicherung ausstellen können, verfolglicly weder die Ernennung, noch die Landesherrliche Confirmation die Deputirte zu solchen Leuten gemacht, welche ad obligandum totam provinciam in actibus tanti praejudicii vor sich etwas berechtigt seyn sollten. Sehr verwegen ist es aber von Impetranten gehandelt, daß derselbe dasjenige, was denen Herzogen zu Sachsen qua Fürsten des Reichs nach Ihren Privilegiis, Praerogativen und Pactis Domus wegen des verbotenen Schulden-machen competiret, auf eine gar perverse Arth, auf dieselbe als privatos interpretiren will, da doch dergleichen Privilegia und Pacta ad conservationem et splendorem familiarum illustrium gerichtet sind, hergegen einem jeden Herzoge zu Sachsen qua privato und dessen Creditoribus das Schuldenmachen zu ihrem alleinigen riscio verbleibet. Und was würde es wohl in ordine ad probandum fori competentiam releviren, wenn

c.) die ganze Landschaft die vorlängst abgethane fidejussionem indemnitatis ausgestellt und subscribiret hätte, da es in Teutschland eine ausgemachte Sache ist, daß fast in allen Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, die Irrungen, so den Landes-Herrn und dessen Landschaft betreffen, vor den hohen Landes-Dicasteriis, welche ad instar summorum tribunalium imperii in der Ständen Landen errichtet werden, active et passive gerechtfertiget und entschieden werden müssen. Omnes fere status in suis territoriis judicia quaedam Aulica crexere - - - - - sed quia horum praerogativae non adeo notabiles sunt, potissimum hic agam de summis tribunalibus statuum imperii, nulli appellationi subjecti, quaeque adeo ad instar tribunalium summorum imperii sese habent, et majestate imperii majoris condecorata sunt. Hac praerogativa gaudent omnes Electores, Duces Saxoniae etc. etc. In Saxonia enim sunt. Die Chur- und Fürstl. Hof-Gerichte, quorum tribunalium etiam fit mentio in Privilegio a Ferdinando I. d. 2. Maji 1559.

Boehmer in Exerc. XXII. ad pand. Lib. I. Tit. X. §. 3. not. n.

Wenigstens ist es in Ansehung des hohen Hauses Sachsen eine nie bestrittene Wahrheit, daß die Chur- und Fürsten zu Sachsen in solchen Streitigkeiten, welche Sie und Ihre Landschaft angehen, und in denen Fällen, welche Ihre Cammergüter und Einkünfte betreffen, dergleichen in subtrato der in die Landes-Theilung gekommene Jenaische Fürsten-Keller und die davon fallende Cameral-Reventuen ohnfreitig sind, vor denen in Gefolg ihrer innerlichen Verfassung aufgerichteten Hof-Gerichten und Landes-Collegiis belanget, nicht aber ob praetextum continentiae causae sofort bey denen höchsten Reichs-Gerichten verlaget und dafelbst zum praesudiz aller Stände des Reichs, welche mit solchen hohen Gerichten in ihren Landen versehen, und privilegiret sind, sich einzulassen genöthiget werden können.



Electores et Duces Saxoniae coram curia provinciali et senatu appellationis respondent per Procuratorem Camerae tam *agendo* quam *expiendo*, assistendo et interveniendo in causis Cameralibus et fisci: qua de causa etiam praefes et senatores iudicii, quantum et hoc iudicium, caeteris vinculis obligatoriis erga principem soluti sunt aller andern Pflicht erlassen, so viel, als das Gericht angehet.

Schilter ad ff. Exerc. 6. §. 16. lit. a.

welches nicht nur der ältisten Justiz-Versaffung des Teutschen Reichs, die denen Pfalzgrafen in denen Provinzien in Sachen, welche des Kayfers Gerechtfame und die Stände betroffen, zu decidiren erlaubet, gemäß ist. Horum omnium, sc. Comitum Palatinorum inter caetera munus fuit, quoties de rebus imperatoriae in aliqua provincia possessionis (quales complures erant, quae fiscalinae dicebantur) controversia exoriretur, jus dicere

Hertius de Consult. Legib. et iudic. etc. §. XIX.

und die Stände des Reichs veranlasset hat, diese Einrichtung auch in ihren Landen einzuführen. Perinde ut Electores et Duces Saxoniae coram Electorali (ducali) sua Curia, quae Lipsiae (Ienae) est de bonis et relictibus aerarii five Camerae se conveniri patiuntur.

Hertius c. 1.

Caeterum qualia Proceres antiquitus in Regionibus suis habuerint iudicia, obscura est in annalibus nostris memoria. Probabile autem est, quemadmodum Imperator iudicem habuit, vulgo Hofrichter dictum, ad ejus exemplum se composuisse Proceres.

Hert. c. 1. §. XXI.

sondern auch durch die Ordnung des gemeinschaftlichen Hofgerichts zu Jena cap. XVII in verbis:

Wie dann auch die Fürstl. Herrschaften selbst, von wegen Der o Cammergüther und anderer Nutzungen, vor diesem Hofgericht des Reichs zu warten, und dasselbe zu verfolgen sich gnädigst erkläret,

gar klärllich bestärcken wird. Impetranten ist also keinesweges, da er bey demselben oder bey der Fürstl. Regierung eine förmliche Klage zu überreichen angewiesen worden, die Justiz versaget, oder derselbe de facto mit seiner Forderung schlechterdings abgewiesen worden. Die Reichs-Gesetze besagen vielmehr, daß in dergleichen Fällen die allerhöchste Kayserl. Jurisdiction nicht gegründet sey, und es ist eine elende Schlussmacheyen, daß derjenige, wer sich bey einer liquiden Forderung verflagen lässet, und noch darzu vorschreiben will, wo die Klage angestellt werden soll, klar genug zu verstehen gebe, daß er nicht gemeynet seye, die Justiz zu administriren. Negatur daß die Forderung in Ansehung Anwalds hohen Herrn Principals, als Landes-Successoris liquid, und was die Anweisung anbetrifft, wo Kläger seine Klage anzubringen habe, haben Anwalds gnädigster Herr Principals, als Land- Fürst Klägern durch Ihr Landes- Collegium den weg Rechtens in foro competenti zu eröffnen, gar wohl bedeuten lassen

lassen können und sind mithin allerdings gemeynet gewesen und noch bis diese Stunde, Justiz administriren zu lassen. Daß aber derselbe das gemeinschaftliche Hof-Gericht oder die Fürstl. Landes-Regierung einer Partheiligkeit oder ungleichen Justiz-Administration beschuldiget, ist so ahndungs-würdig, daß dahero Anwalds gnädigster Principalis nicht zweifeln, Ew. Kayserl. Majestät werden zu Aufrechthaltung der Kayserl. allerhöchsten Privilegiorum, der Reichs-Satzungen und Reichsständischen Vorrechten den Reichs-Fiscal gegen ihn exciteiren zu lassen, allergnädigst geruhen. Auf das übrige Einstreuen aber wird man sich unten weiter vernehmen lassen, contradiciret aber diesem in genere und besonders der Einwendung, daß die Jurisdiction des gemeinschaftlichen Hofgerichts und dessen allegirte Ordnung ihn, als einen extraneum nicht concerniret, immassen die Rechts-Regul satz, sam bekannt: quod actor sequatur forum rei und wenn ein Princeps extraneus in regula gegen einen Stand des Reichs coram Aufregis zu klagen verbunden ist,

Stryck. de for. Aufreg. n. 23.

Blum. Proc. Cam. Tit. 27. n. 53.

Rumelin ad A. B. p. 2. Disp. 1. cor. 4.

Schubard de Aufreg. c. 4. n. 1.

Schütz de P. Vol. Disp. 3. n. 10. II.

so ist Impetrant noch mehr schuldig, Anwalds Hochfürstl. Herrn Principalen vor Seinen hohen Landes-Dicasteriis zu belangen. Quia beneficio primae instantiae ordines non temere sunt spoliandi, zumahlen die Worte des obangeführten Privilegii Caesarii und der usus frequentissimus nebst der Hofgerichts-Ordnung cap. XVII. unter fremden und einheimischen Klägern keinen Unterschied machen.

d.) Das angeführte Corpus mysticum verdienet in gegenwärtigem Fall nicht einmahl den Nahmen einer bloßen idée, sondern ist ein wirkliches ens rationis: die Frage ist auch hier gar nicht von Contracten, welche ein Fürst des Reichs nach den Verträgen seines Hauses nomine reipublicae valide errichtet, denn eben daran ermanget es hier, und setzet man denen allegatis entgegen, was Kemmerich in Introd. ad jus Publ. Lib. 8. cap. 16. schreibt. Quod vero ad causas publicas attinet, regulariter omnis successor illustris sive haereditario, sive proprio, sive ut successor universalis, sive ut singularis, succedat, facta antecessoris, quae princeps intuitu principatus suscepit, ferreare debet: modo is nihil contra regulas honesti, justitiae aut decori naturalis, nihil contra leges imperii aut territorii fundamentales, nihil denique contra manifestam territorii utilitatem commiserit,

Titius in spec. Jur. Publ. Lib. 4. c. 5.

Quodsi Antecessor non ex praescripto Legum fundamentalium egerit, successor ad ejus facta praestanda non est obligatus, nam actiones illae non sunt reipublicae.

e.) Ist aus denen Reichs- und Deputations-Handlungen vom Jahr 1570. usque ad Annum 1600. klar, besaget es auch der dürre Buchstah des Deputations-Abschiedes vom Jahr 1600. §. 23. u. 24. daß das beneficium fori ex continentia causae nicht überhaupt, sondern

dern nur in gewissen Fällen gegen die Aufregas, keinesweges aber gegen andere Reichs-Ständische Jura und Privilegia fori sepe eingeführt worden, weswegen man sich, um einer weitern Ausführung dermahlen überhoben zu seyn, auf die von dem Hochfürstl. Hauße Hessen-Darmstadt in einem bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht mit denen beyden Familien von Breitenbach und von Breitenstein habenden litigio sehr gründliche Deduction beziehet, in welcher §. LX. nachdem in vorhergehenden die wahre Beschaffenheit des fori ex contentia causarum aus der natürlichen Gerichts-Versaffung, aus denen Legibus juris Romani et Canonici, aus denen Actis publicis und endlich aus denen Reichs- und Deputations-Abschieden deduciret worden, mit vollkommenen Grunde behauptet wird, daß nach denen Teutschen Rechten dieses beneficium fori bloß wider die Austräge und zwar wider selbige nur in den Fällen, da

1.) entweder mehrere, welche ihre besondere Austräge haben, oder ein Herr mit seinen in der Sache principaliter mit besangenen Unterthanen oder Bedienten belanget werden, ein folglich plures principaliter Rei vorhanden, und

2.) diese plures Rei lites confortes sind h. e. tales qui una eademque actione conveniri seu defensione utuntur

3.) die Partheyen unter sich eines endlichen und gewissen Rechts sich nicht vergleichen können,

hingegen in allen übrigen Fällen gegen die Reichsständische Gerichts-Freyheiten, Vorrechte erster Instanz, Landes- und Lehnherliche Gerichtsbarkeit nicht statt habe, wie solches auch daraus abzunehmen, daß die Stände des Reichs solches sogar in dem Fall, wenn die eingeklagte Güther unter verschiedenen Herrschaften belegen sind, wieder ihre Jura de non evocando durchaus nicht gestattet und per §. 140. R. Dep. d. Anno 1600. N. A. de Anno 1603. §. 46. ihre Jura facta et intacta erhalten haben. Nimirum in ordinationibus Cameralibus nulla continentiae, nec dum 1555. facta mentio, sed simpliciter potius statutum: *ut in suo quisque foro conveniretur.*

O. C. 1495. tit. 25.

O. C. 1521. tit. 33.

O. C. 1555. P. 2. tit. I. §. 1.

Enim vero scriptorum Cameralium jam primi continentiam causae non laudant, probantque tantum, sed et de praxi ejusdem in Camera vigente testantur, unde haud mirandum jam 1556. in *statutum gravaminibus* hanc rem occurrisse. Quae tamen *dubia* mansit, donec demum post *resolutionem dubiorum* Cameralium de 1595. a deputatione imperii 1600. expresse probata continentia causae ad *effectum praetercundi austrae gas.*

Putter in Introd. in Rem. Jud. Imp. §. 123. n. 1.

mithin, da die Sächsische fundamental-Versaffung und obangeführte Kayserliche Privilegia, als der Grund der Sächsischen Hof-Gerichte und Landes-Regierung keine interpretationem restrictivam leiden, und die in dem Deputations-Abschied circa forum Aufregarum gemacht.

machte Ausnahme, die Regal und Landes-Verfassungen derer Stände des Reichs nicht aufheben können, so ist der Schluß, welcher à majori ad minus, oder vielmehr à minori ad majus, von den Austrägen auf das Jenaische Hof-Gericht und die Landes-Regierung zu Eisenach gemacht werden will, um so abentheuerlicher und ungegründeter, als bey Unordnung des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts und in allen dessen Ordnungen und Reichs-Gesetzen alle vorher von denen Reichs-Ständen unter sich und in ihren Landen, oder mit andern, getroffene Verträge oder gemachte Einrichtungen, von der Gerichtsbarkeit des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts ausgenommen und ausdrücklich bestätigt worden

O. C. von 1495. tit. 12 und 26. §. 3.

O. C. von 1555. P. II. Tit. 21. in den Worten

Alle Personen und Sachen die der Kayserlichen Jurisdiction ohne Mittel nicht unterworfen und durch Gewillkühere nicht ausgenommen sind etc.

R. A. von 1654. §. 108.

Visit. A. 1713. §. 9.

Das hohe Haus Sachsen das Salvatorium Kayser's Maximiliani I. vor sich hat und das beneficium fori continentiae causarum sogar nach denen gemeinen Rechten wieder eine gewillkührte Gerichtsbarkeit nicht statt findet, quando alicui specialis jurisdictione ex contractu vel privilegio competit

Rosenthal in Tract. jur. feud. cap. XII. Concl. I. n. 89.

Wie dann

f.) ex supra deductis Anwalds Hochfürstl. Herr Principals und DERO mitbeklagte Jenaische Land-Stände in gegenwärtiger Sache keinen diversen Rechten unterworfen sind, sondern vor dem gemeinschaftlichen Hof-Gericht oder der Landes-Regierung zu Eisenach, als Ihrem foro ordinario maxime privilegiato zu belangen gewesen; inmassen dieses das erstere requisitum ad fundandum forum continentiae causarum ist, über dieses aber

g.) Anwalds Hochfürstl. Herr Principals, wenn Sie auch pro debitore gehalten werden könnten, und Der o Jenaische Landschafft, wenn auch ihre Neben-Versicherung nicht vor längst erloschen, weder correi principaliter tales sind, noch in consortio litis mit einander stehen, quod est alterum requisitum ad fundandum continentiae forum Dann aus denen gegentheiligen Documentis sub No 1. II. ist so viel klar, daß derer letzteren Verbindlichkeit eines Theils eine bloße Bürgschafft, und also eine bloße obligationem subsidiariam et minus principalem in sich begreiffet, andern Theils ist aus der haupt-Versicherung so viel zu ersehen, daß gegen Anwalds gnädigsten Herrn principalem eine ganz andere action als gegen die Jenaische Stände qua fidejussores aus der Neben-Versicherung allenfalls competire, mithin auch denselben nicht einerley Exceptiones et Defensiones zu statten kommen, folglich es auch hier an einem Consortio litis ermanget. Denn uneingestandenen Fall aber gesetzt, es wären

§ 2

h.) die

h.) die Jenaische Land-Stände wirklich *correi debendi* principales und stünden mit Anwalts gnädigsten Herrn Principalen in *confortio litis*, so kommt doch solches *quoad quaestionem fori Imperantem* gar nicht zu statten, weiln obangeführter massen, beyde beklagte auch in diesem Fall keinen diversen Richtern unterworfen sind, sondern ihr *forum coram judicio ordinario privilegiato* sortiren. Hier nächst aber

i.) die vor längst erloschene Verbindlichkeit der Jenaischen Landschaft sich auf eine blosse eventuale Neben-Versicherung, daß sie, im Fall diese Schuld von dem Haupt-Debitore nicht wieder erhalten werden können, sodann erst davor stehen und haften wolte.

Vid. die Beilage sub N<sup>o</sup> II. der Klage.

Voraus deutlich erscheinet, daß die von denen Jenaischen deputirten Ständen ausgestellte Neben-Versicherung eine blose *fidejussio* in *indemnitate* involviret, bey welcher die *Renunciatio* des *beneficii excusationis* bekannten Rechten nach keine *Obligatio* *correalium* *atque aequae* *principalem* und *litis confortium* würcken kan. Wozu dienet also das Anführen, was für ein *nexus* zwischen dem succedirenden Landes-Regenten und Land-Ständen seye? Der Unterschied *inter factum publicum et privatum*, *inter successio* *in rem publicam et privatam*, da des Herrn Herzogs zu Sachsen-Eisenach Hochfürstl. Durchl. und oft angeführte Jenaische Deputirte nach Vorschriß derer Rechte und Haus-Verträge in *subtrato* nicht gehandelt, mithin ihr *factum* nicht *publicum*, sondern *privatum* ist, und der Unterschied *inter successio* *in feudum et rem publicam* bey einem succedirenden Herzog von Sachsen-Weimar gar nicht anschläget, welcher mit dem Fürstl. Haus Sachsen-Eisenach in einer beständigen samt-Belehnung gestanden, und von Kayserl. Majest. jederzeit von Fällen Zufällen in *complexu* und dergestalt beliehen worden, daß nach der Erbverbrüderung und Haus-Verträgen, durch welche ein *fidei commissum familiae universalissimum* eingeführet worden, unter der Belehnung alle und jede zu jedem Lande gehörige *pertinentias*, *lira* und *Accessoria*, *Mo-* und *Immobilia*, *Feudalia* und *Allodia* begriffen und darunter kein *Allodium*, so vom *feudo* separiret werden möchte, vorhanden, verfolglic bey diesen und allen Chur- und Fürstl. Häusern hergebracht, *quod bona etiam allodialia feudalibus incorporata jure feudi censentur* und per *fidei commissum familiae* festgesetzt ist, daß alle *accessoria*, welche einmahl in Erbgang gekommen, ad *substantiam principatus* ad *patrimonium publicum* gehören, wovon keine *privat-Schulden* des ablebenden Betters bezahlt werden können. Sufficiret aber, daß dieses ad *plenior* *causae discussionem* gehöret, und die *Competentiam fori Saxonici* nicht alteriren kan. Um aber auch endlich zu zeigen, daß Anwalts hoher Principal alles vor Sich haben was Sie von dem Gerichts-Stand des höchstpreißl. Reichs-Hofraths dispensiren kan; so besaget

k.) die Schuld-Verschreibung weyland des Herrn Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach sub N<sup>o</sup> VI. daß das *Kavanakische Capital* zu Ablegung des *Lynckerischen Capitals* a 10000. Rthlr.

Nicht. erborget worden, und das solches auch wirklich von diesen Geldern getiget, die Haupt- und Neben-Versicherung eingelöset und zu vermeyntlich mehrern *affecuration* dem neuen *Creditori* zugestellet worden. Aus diesem *facto* ist handgreiflich, daß, da der Haupt-*Debitor* Anno 1719. das erborgte *Lyndckerische* Anlehn oder *Wiederkaufs* *Summam* an die *Univerſität* zu *Ersurth* bezahlet, die Haupt- und Neben-Versicherung der *Jenaischen* *Deputirten* *Stände* *ipſo jure* erlöschten und gänzlich unkräftig worden, daß solche nachhero an niemanden, wer der auch seyn mögen, zu seiner vermeyntlichen Sicherheit hat übergeben werden können. Und wenn gleich die Haupt-Verschreibung auf alle getreue *Briefs* *Innhaber* gerichtet ist, so hat doch solche *Clauſul* nach beschehener wirklichen *Solution* und gänzlicher *Aufhebung* der *obligatio* nach seiner völligen *ſubſtanz* gar keinen *Effect* weiter haben oder deren *Einhandigung* an den *General* von *Kavanagk* einige *Sicherheit* verschaffen können.

Unde sequitur *ſolutionis effectus* sc. *liberatio*. Nam i. si debitor solvat, quod debet, tollitur *obligatio naturaliter*.

L. 107. de solut. L. ult. Cod. ad exhibend. et tota obligatio dissolvitur,

L. 89. de solut.

imo et omni actione debitor liberatur

L. 1. §. 36. Depos. et omnes liberantur

L. 36. de fidejuss. et mandat.

Itaque et *Chirographum*, utpote *ſolutione jam inefficax factum*, reddi debet debitori,

L. ult. Cod. ad exhib. L. ult. Cod. de solut.

L. 2. Cod. de cand. ex. Veg. L. 18. ad exhib.

*Solutio debito pignoris* quoque *obligatio* tollitur, neque *fidejussores* et *mandatores* amplius tenentur

L. 43. de solut. L. 52. §. ult. de fidej. et mand.

L. 3. §. ult. de duob. reis const.

*Debitor enim exolutus* et alii, qui *intervenerunt*, liberantur.

C. A. Tom. II. p. 145 I.

Dann so wenig ein *Pfand*, welches einen dritten gehört, aber zur *Sicherheit* eines *debiti* jemanden ausgehändiget worden, nach abgetragener *Schuld* zum *præjudiz* des *Eigenthümers* weiter verſeſet oder verſpändet werden kan; eben so wenig hat die *Jenaische* *Bürgerschaffs* *Versicherung*, facta *ſolutione principalis* *debiti*, an den *General* von *Kavanagk* zu einiger *Sicherheit* der neuen *Schuld* wieder *extradirt* werden können. Wenn also eine *Klage* statt haben könnte; so müſte solche lediglich gegen *Anwalds* gnädigſten *Herrn* *Principalem* gerichtet werden. Da man aber *Impetrantiſcher* *Seits* gar wohl eingesehen, daß alsdann der *prætextus continentiae causae* wegfallen würde; so hat man sich lieber dieses *Advocaten* *Griffes* bedienen und versuchen wollen, ob damit auszulangen ſeye, da er doch hätte wiſſen ſollen, quod *forum continentiae causarum* in *fraudem primae instantiae* nequitam debeat cedere et vitanda in primis sic *fori istius*

Ⓞ

nimia

nimia extensio intuitu procerum S. R. I. ne hi continentiae caussarum praetextu ad suprema imperii tribunalia vocentur.

Carrach l. c. §. XI.

2<sup>do</sup>) Soll die producirte Schuld-Verschreibung als ein Documentum garentigionatum hinlänglich seyn, die Gerichtsbarkeit dieses allerhöchsten Reichs-Gerichts zu fundiren und die Sache ad Mandatum S. C. zu qualificiren. Nach dem Deputations-Abschied de An. 1600. §. 32. 33. und 34 sind hierzu bloße Documenta liquida et garentigionata noch lange nicht hinreichend, wann sie nicht mit besondern clausulis executivis versehen seyn, wodurch die Aussteller tacite dem foro primae instantiae renunciiret haben. Es ist aber in dem praemittirten statu causae §. I. angeführet und bewiesen worden, daß diese Documenta mit gar keimen clausulis executivis, weder mit solchen, welche in diesem Reichs-Gesetze würcklich vorgeschrieben worden, noch aliis aequipollentibus, sondern mit einer ganz generalen und gewöhnlichen renunciation versehen seyn. Es ist auch in gegenwärtiger Sache der casus in terminis vorhanden, welcher in dem §. 34. entschieden und denen höchsten Reichs-Gerichten pro norma decidendi vorgeschrieben worden:

Ebener massen sollen die Confessiones und Instrumenta, so der Schuldner nach ausgerichteter Obligation und Verschreibung von sich gegeben, darinnen er die Schuld extrajudicialiter geständig, ob sie schon wiederhohlet, nicht für genugsam gehalten, oder Mandata S. C. erkannt, noch ad viam executivam gezogen werden.

Es wird solchemnach das gegentheilige Eingeständniß acceptiret, daß in offbefagten Documentis die in dem Reichs-Deputations-Abschied vorgeschriebene Clausulae executivae nicht befündlich und wie diese, nicht aber die bloße liquidact der Instrumentorum das requisitum essentialia sind, worauf die Competentia fori bey denen höchsten Reichs-Gerichten fundiret werden kan, eine interpretatio extensiva ad clausulas aequipollentes, die aber hier ebenfalls nicht anzutreffen sind, nicht einmahl statt hat; so ist und bleibet dieser Vorwand ganz insufficient, die Jurisdiction dieses höchstpreislliche Archidicasterii zu begründen.

Quotiescunque igitur instrumentum cum libello proponitur, quod eeteroquin omnia hujus capita probat, sc. quis, quid, quantum, ex qua causa et quo tempore debet? ut quod instrumentum garentigionatum vocant, quodque simul clausulam, mit oder ohne Recht aliamve aequipollentem, veluti mit Gericht oder ohne Gericht, sive ihres Gefallens in- und ausserhalb Rechts sich zu ergreifen, executivam continet, quorum et Cambia referuntur, toties Mandato S. C. locus est. Ex alio instrumento, licet repetito seu geminato, aliisve clausulis, si vel jusjurandum contineant, ad Mandatum S. C. agi non potest.

Pütter in Interod. in Rem. Jud. Imp. §. 271.

Und dieses ist auch die Ursache gewesen, warum in dem erstern Concluso vom 23. Mart. 1747. dem Impetrantischen Mandat-Gesuch nicht gefüget worden. Wie können aber diese Documenta nachhero ein bes.

besseres fundament contra expressam dispositionem Legis imperii in ordine ad fundandum forum abgeben und das vorige Erkenntnis wieder ändern? Hiernächst aber ist bereits oben berührt worden, soll auch unten noch mehr erwiesen werden, daß diese Schuld eine bloße privat-Schuld weyland des Herrn Herzogs Johann Wilhelms Durchl. seyne und Unwals gnädigster Herr Principalis des Herrn Debitoris Erbe nicht worden, sondern sowohl, als Der o Herr Vater ex pacto et providentia Majorum in feudum et fideicommissum succediret, mithin als Tertii anzusehen, gegen welche auch nicht einmahlt nach denen gemeinen Rechten ex infirmento alias liquido et guarentigiato der Processus executivus statt hat.

Brunn. Cent. V. Dec. XIV.

Jam vero Germanici Principes atque Duces, in locum demortuorum succedentes, illorum personam non repraesentant, quandoquidem non illis, sed ex provisione legis primo potius acquirenti, succedunt.

Iter de feud. Imp. Cap. 18. §. 2. seq.

<sup>310</sup>) Beziehet sich Impetrant ad fundandam jurisdictionem auf die Disposition des oft allegirten Deputations-Abschieds de anno 1600. §. 35. worinnen es heißt:

Fernerß ist bis anhero im heil. Reich nicht ausdrücklich versehen gewesen, da der Schuldner sich selbst obligiret und verbunden, da er in Zahlung der jährlichen Gülden sich säumig erzeigen würde, alsdann dem Glaubiger alsbald die Kauf- oder Haupt-Summ neben den Gülden wieder zu geben, ob solcher Contract im heiligen Reich zugelassen und auf solchen Fall, stantibus aliis clausulis executivis, Mandata S. C. zu erkennen seyn möchten? Derenthalben zu Verhütung aller künftiger daraus erwachsender Ungleichheit, haben Wir auf vorgehende Vergleichung dahin geschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß solcher Contract den im heiligen Reich üblichen und zugelassenen Bräuchen nicht ungemäß, und daß das pretium auf den Fall von dem Verkäufer per viam executionis und Mandati ex illo pacto wieder erfordert werden möge.

In den klaren Worten dieser Reichs-Gesetze ist eine doppelte Frage und eine doppelte Entscheidung enthalten. Die erste ist, ob ein solcher Contract zulässig, wenn der Schuldner sich obligiret, da er in Zahlung der jährlichen Gülden sich säumig erzeigen würde, alsdann dem Glaubiger alsbald die Kauf- oder Haupt-Summ nebst den Gülden wieder zu geben; die zweyte aber, ob auf solchen Fall, NB. stantibus aliis clausulis executivis Mandata S. C. zu erkennen seyn möchten? Beyde werden affirmative entschieden, es ist aber nicht genug, daß in der Gült-Verschreibung ein solches Pactum enthalten, sondern es muß dieselbe auch, wie andere Schuld-Verschreibungen, wovon in vorhergehenden disponiret worden, mit denen clausulis executivis versehen seyn, wenn dadurch die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte fundiret und Mandata S. C. erkannt werden sollen.

Hodie vero permiffum est, contractui annui reditus adjicere pactum, ut si debitor in mora folvendi annuas pensiones deprehendatur, quod tunc creditor liceat fortem cum pensionibus repetere et quidem *exstantibus claufulis executivis* per Mandata S. C.

Blum. in Proc. Cam. Tit. XXXIV. §. 91. p. 283.

Ermanget es also an dergleichen claufulis executivis, wie dann auch bey denen von Impetranten producirten Documentis folche feineftweiges anzutreffen find, fo cesüret die dispositio legis, die Jurisdiction des höchstpreistlichen Reichs-Hofraths ist nicht gegründet, und können keine Mandata oder Rescripta S. C. darauf erkannt werden. Eine andere interpretation leidet der klare Wort-Verstand dieser Verordnung nicht, und keine andere können Anwalds gnädigster Herr Principalis vom Gegentheil sich aufdringen lassen, ehe und bevor von Ew. Römisch. Kayserl. Majestät und dem ganzen Reich eine andere interpretation authentica, wenn es anders nöthig, erfolget. Endlich

4<sup>o</sup>) können die gegen die Stände des Reichs angebrachte Klagen nicht nach denen öftters gar sehr gegen einander laufenden praecjudiciis beurtheilet werden, noch diese die klare Verordnung der Reichs-Gesetze erklären, oder gar ändern, als welche hohe Gerechtfame der Gesetz gebenden Macht Ew. Kayserl. Majestät und deren Stände des Reichs alleine zustehet.

Temere tamen sc. praecjudicia summorum tribunalium quoque pro Lege vel oraculo Delphico non sunt habenda, cum sint res inter alios actae atque de actis, super quibus concepta et pronuntiata sunt, non constet, ut verissime dici possit, praecjudicia se habere instar alicujus referentis, quod nihil certi probant, nisi de relato constet,

Freyherr von Andler Tom. II. Constit. Imp. pag. 1618.

Dieses Synckerische praecjudicium ist niemals anerkannt, vielmehr bey dem getroffenen Vergleich von Klägern davon abgegangen und von dem Hochfürstl. Hauff Sachsen-Weimar und Eisenach in dieser Betrachtung und anderen considerationen vor die Synckerische Familie gegen Jura cesfa, quaevis competentia reserviret worden; der Wiederkaufs-Contract sub N<sup>o</sup> 1. ist in gegenwärtiger Sache vor längst erloschen, casiret und unkräftig; Man hat vor jeko ganz andere Exceptiones und Umstände als in dem Synckerischen Casu gesehen, opponiret und angeführet; dieses praecjudicium würde auch durch interponirung eines remedii suspensivi haben redresiret werden können; Ueber dieses hat Implorant sich sub lit. E. erkläret, die Schuld nicht an dem Durchlauchtigsten Lehns-Folger, sondern an der Landschaft, als einem das Land repraesentirenden Corpore zu suchen, hierauf ist ihm per Decreta reiterata auferleget worden, damit die Justiz administrire werden könnte, eine förmliche Klage zu überreichen. Er mag nun seine Worte verdrehen wie er will; so wird doch kein Vernünftiger ihm Beyfall geben, daß Impetrant dadurch, weil man auf seine Mahnbrieife oder vielmehr schriftliche Vorstellungen nicht gleich mit der Zahlung parat gewesen, die Justiz versaget und derselbe daher berechtiget worden, contra privilegia Saxonica plane illimitata de non

non evocando et non appellando und contra litis pendentiam an den höchstpreisllichen Reichs-Hofrath sich zu wenden und daselbst um ein Mandatum vel Rescriptum S. C. anzurufen, vielmehr derselbe ex supra deductis und aus denen bey dem Lyncerischen Casu gar nicht vorgekommenen Umständen allerdings schuldig und verbunden gewesen, seine Klage vor dem gemeinschaftlichen Hof-Gerichte oder der Landes-Regierung zu Eisenach, tamquam foro ordinario, respect. praevento et maxime privilegiato zu prosequiren. Es kommt aber fast lächerlich heraus, daß Impetrant seine übergebene Supplichen und erstattete Erklärung auf die ertheilten Resolutiones vor bloße Mahn-Briefe nummehr ausgeben will, gleichwohl ex capite denegatae et protractae Justitiae, welche nothwendig Implorationem judicis ejusque administrationem justitiae praesupponiret, die Jurisdiction des höchstpreisllichen Reichs-Hofraths auf eine gar perverse Art zu fundiren vermeynet. Dann ad denegationem vel protractionem justitiae gehöret bekannter massen 1<sup>mo</sup> quod judicium nondum coram inferiore judice coeptum sit: nam coepto semel judicio, si postea in progressu justitia denegatur vel protrahitur causa, non per viam denegatae justitiae vel simplicis querelae, sed per modum appellationis, ob negligentiam judicis inferioris causa ad Cameram devolveretur. Itaque in tali causa opus est, appellatione. Ob nun schon Impetrant durch Ueberreichung seiner Supplic-Schriften litis pendentiam induciret und dadurch das Judicium coeptum worden: so kan er sich doch nicht wegen der ertheilten Decretorum, die ihn anweisen, eine förmliche Klage zu überreichen, super denegata vel protracta justitia beschweren, oder auch nur davon appelliren; Illud quidem Decretum, quo judex processum, ob supplicam non bene conceptam, denegat, vim ferentiae non habet, indeque: cum supplica quocumque emendari queat, appellatio nulla admittitur,

De Lyncker de Grav. extraj. pag. 87.

Allenfals hat es Impetranten freygestanden, das remedium lenterationis (weilen ob privilegium de non appellando gar keine appellatio wieder die Decreta der Sächsischen Dicasteriorum statt hat,) zu ergreifen und dadurch das vermeyntliche Gravamen aus dem Wege zu räumen. 2<sup>o</sup> requiritur, quod judex denegans justitiam immediate Camerae subjectus sit, Und wenn gleich caeteris paribus es an die sem requisito nicht ermangelte; so fehlet es doch an dem dritten, daß dem Supplicanten das Recht kundlich versaget worden.

Recess. Imp. d. Anno 1512. §. 58.

O. C. P. 2. T. I. §. 3.

De Ludolf J. C. Sect. I. §. II.

Hoc est quod supplicanti justitia *manifeste et expresse* denegata sit. Proinde non statim juramento partis, dicentis, *se non sperare conssequi justitiam.*

Nam regulariter non praesumitur negligentia, nisi probata sit legitima requisitio,

Boer: in singul. in verbis praesumptio, n. 36.

Judex tunc demum negligens dicitur et litem suam facit, quando a parte requisitus, non administrat justitiam, secus si non sit requisitus.

Gail. O. Lib. 1. C. XXVIII. n. 2. 3. 4.

Diese requisitio vel imploratio judicis competentis ist bis diese Stunde noch nicht geschehen, und die bloßen Mahn-Briefe, wofür Imperant seine Supplichen selbst ausgiebet, können die Sache nicht zur denegirten oder verzögerten Justiz qualificiren.

Aliud enim est Principem qua praetensum debitorem interpellare, aliud qua judicem implorare, nicht die Abweisung in dem erstern sondern die denegatio in dem andern Fall würde den Casum denegatae justitiae, wenn solcher vorhanden, ausmachen, und die Jurisdiction des höchstpreislischen Reichs-Hofraths, jedoch nur so weit fundiren, daß darauf promotoriales oder Mandata de administranda justitia hätten erkannt werden können.

Pütter in Intr. in Rem Jud. Imp. §. 418. und 421.

Da nun der R. J. N. §. 40. ausdrücklich verordnet, daß über die declinatorien, wenn sie eingekommen, fördert gesprochen und der Beklagte in solchen Fall, vor Erörterung des puncti competentiae fori, sich in der Haupt-Sache einzulassen nicht verbunden; aus denen vorher angeführten in jure et facto bestgegründeten causalibus aber sonnenklar erscheinet, daß die Gerichtsbarkeit des höchstpreislischen Reichs-Hofraths in gegenwärtiger Schuldsache gar nicht statt habe, solche auch von Imperanten weder ex capite continentiae causarum, noch denegatae justitiae, noch ob praetextum documentorum guarentigantium in der neuen Klage besser, als vorhero geschehen, fundiret, wohl seltsam die Exceptio fori declinatoria allenthalben auf guten Gründe beruhet! so ersuchen Anwalts gnädigster Herr Principalis Erw. Römisch. Käyserl. Majestät allerunterthänigst, Allerhöchstdieselben wollen nunmehr allergnädigst geruhen, Imperanten von diesem höchsten Reichs-Gerichte ab- und ad judicium primae instantiae licis praeventi et fori ordinarii maxime privilegiati cum condigna poena et refusione expensarum zu verweisen. De super etc.

In allerunterthänigster zuversichtlicher Erwartung eines so gerechtern Erkenntnisses und unter der in der disseitigen Exceptions-Schriefft beschehenen feyerlichsten protestation und reservation, sich dadurch auf die Klage nicht eingelassen, oder dem foro ordinario praediciret zu haben, will unterschriebener Anwald quoad causam principalem, theils dasjenige, was in denen Exceptionibus weitläufig an- und ausgeführt worden, und worauf man sich ausdrücklich hierdurch beziehet, kürzlich wiederholten, theils auch die Verdrehungen und verneymliche Argumenta des Imperanten incidenter berühren und gründlich widerlegen, woraus sich ergeben wird, daß die in foro competente weiter ausgeführte Exceptio peremptoria: Ego non sum debitor et ubi contra me actio plane non competit, optimo jure gegründet seye. Die Frage ist zwar hier nicht, wie weit überhaupt ein Nachfolger eines Teutischen Fürstenthums seines Antecessoris Schulden zu bezahlen schuldig oder die beschehene Veräußerungen zu revociren befugt seye?

Dann ob es gleich

I.)

1.) Bey dem grossen Conflictu derer Meinungen über diese Frage viel zu weitläufig ist, solche dermahlen mit unumstößlichen Gründen zu erleutern und auszuführen; so ist es doch nach der Verfassung des ganzen Reichs und eines jeden Teutschen Fürstenthums ins besondere eine ausgemachte und von denen bewährtesten Rechtslehreern bewiesene Sache, daß, da die Länder derer Reichs-Stände nebst ihren Zubehörungen nicht nach Arth eines vollständigen Eigenthums besessen werden, sondern darinnen die Regierungs-Form und das Recht derer, die regieren sollen, durch den Reichs-Lehn-nexum und durch eine besondere Erbfolge, als e. g. das Recht der Erstgeburt, Majorat, fideicommissum familiae universale entweder durch ausdrückliche Grund-Gesetze, oder durch familien-Verträge, oder auch durch das Herkommen festgesetzt und eingeschränket worden, ein succedirender Agnatus seines Vorfahren unconfenirte Schulden, es mag das Stamm-Fürstenthum aus bloßen Lehn- oder Alloidiis, fideicommissis subjectis bestehen, zu bezahlen nicht schuldig seyn. Efflagitat hoc ipsa feudorum indoles, quae non antecessori ultimo defuncto, sed primo acquirenti feruntur accepta. Confirmant idem antiqua Germanorum instituta et mores, de quibus. Tir. 38. §. 802. Neque est ut per 2. feud. 451. iisdem derogari dicamus, cum certe jus subsidiarium patrios mores ac jura domestica migrare nequeat. Addo plerosque principatus fideicommissorum et primogeniturae juribus teneri, quae debitis onerari et bona a possessoribus in successorum praedictum alienare non sinunt. Denique hanc sententiam praedicta quoque firmant summorum imperii tribunalium.

De Neumann Comment. de obligat. haered. ex facto praedecess. Sect. VI. Tir. XLI. §. CCMLVI.

Quum inter feudum et fideicommissum ratione successione et aliorum jurium nullum sit discrimen.

Fleischer J. feud. Cap. 10. §. 32. not. 6.

Coccej. de ord. succed. foem. illustr. in territ. Sect. 2. §. 8.

Immo minorem in fideicommissis NB. *gravandis*, quam in feudis possessori potestatem competere diserte dicit.

De Ludolf Tr. de Intr. Jur. Primog. pag. 49. seq.

Vid. Autores in Exceptionis, libell. allegatos.

Soll aber der Unterschied inter debita privata et publica, worauf Impetrant sich hauptsächlich gründet, Platz haben; so läset sich der Begriff von diesen nicht anders determiniren, als daß es solche Schulden sind, welche nach der Verfassung des Fürstenthums, denen Haus-Verträgen und dem Herkommen gewürdet worden, jene aber, welche contra jura recessus et observantiam principatus ausgenommen worden. Wie nun Anwalds gnädigster Herr Principalis gar gerne zugeben, daß der Landes-Successor wohl zu Bezahlung dergleichen debitorum publicorum, nicht aber privatorum angehalten werden könne; also ist es

2.) außer allen Widerspruch, daß die Veräußerung solcher Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, welche zu dem Reichs-Lehn, fideicommissis familiae, oder überhaupt zu dem patrimonio principatus pu-

blico gehören, von dem Antecessore nicht können verkauft, veräußert, verpfändet oder auf eine andere Art onerirt werden, ipso jure null sind, und den Landes-Folger omni jure berechnigen, solche zu revociren und dadurch das Fürstenthum zu redintegriren. Ubi enim sine assensu haeredum proeeslit alienatio, nulla est, nec dominium transfertur; - - sicut et alias per alienationis prohibitionem, lege vel statuto factam, dominii translationem impediti, juris est. - - Cui praesupposito hoc confectarium est, quod retractu hoc casu opus non est, sed res alienata vindicari potest tam ab ipso alienante, quam ab eo; in cuius commodum facta est, haerede sc. Eo nempe, ad quem mortuo alienante, res haereditaria ab intestato erat perventura etc.

Mevius ad Jus Lübec. Lib. 1. Tit. X. Art. 6. n. 82. seq.

Helfeld in Diss. de restr. Illustr. alien. facult. maxime quoad allod. Avit. C. 1. §. 12.

Wenigstens würde es

3.) wider alles Recht und Billigkeit streiten, ist auch von niemanden mit Bestande Rechens behauptet worden, daß der Landes-Nachfolger, wenn er auch nicht einmahl seines Praedeceßoris Erbe in allodialibus worden, unconsentirte Schulden zu bezahlen und dergleichen nichtige Veräußerungen zu agnoskiren angehalten werden sollte.

Joach. Mynsinger Cent. III. obs. 57. pag. 227.

Andr. Gail. Lib. II. obs. 128. n. 19. pag. 560. obs. 149. n. 5. p. 610. et obs. 154. n. 1 - 7. pag. 620.

Holder. ab Eyben. in Elect. feud. Cap. VII. §. 8. pag. 514. alii- que innumeri.

Um aber

4.) den statum controversiae genauer zu determiniren, weilen Imperant zu behaupten suchet, daß die beschehene Aufnahme des wiesverkaufslichen Capitals und die erfolgte Veräußerung des Jenaischen Fürstentellers ein Debitum et factum publicum seye; so kommt es in casu substrato auf die Frage an:

Ob die von weyland dem Herrn Herzog zu Sachsen, Eise- nach beschehene Aufnahme der 10000 rthlr. und wieder- kaufliche alienation des Fürstentellers zu Jena nach Vor- schrift der Sächsischen Rechte, Haus-Verfassung und Pacto- rum Domus vorgenommen worden, mithin ein Debitum et factum publicum vorhanden, welches der Successor in princi- palum indistincte zu praesiren schuldig, oder ob nicht der gan- ze Contract in Ansehung der Sachsen-Weimarschen Linie, extincta Linea Henacensi ohne alle Verbindlichkeit und ipso jure null seye, dergestalt, daß Imperantem weder actio perso- nalis, noch realis gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen- Weimar und Dero Jenaische Land-Stände zusiehe?

Nach der Reichskundigen Beschaffenheit der Chur- und Fürstl. Säch- sischen Häuser ist nicht nur ex praescripto juris Saxonici communis, sondern auch nach deutlichen Inhalt der ältesten und neuern Pacto- rum

rum Domus einem zeitigen Besitzer eines Sächsischen Fürstenthums durchaus verbotnen, ohne Vorbewußt und Einwilligung der Agnaten das Land mit Schulden zu beschwehren, oder ein- und anders Stück davon zu verkaufen, zu verpfänden oder auf eine andere Art zu veräußern, massen in denen, bey den höchsten Reichs- Gerichten an besten bekantten, so öfters erneuerten und von Erw. Kayserl. Majestät glorreichsten Vorfahren am Reich bestätigten Erbverbrüderungs- Pactis zwischen Sachsen und Hessen, dem Manns- Stamm der Erbverbrüdertern Chur- und Fürstl. Häuser zum besten (worunter das Fürstliche Sammt- Haus Sachsen, Weimar und Sachsen- Eisenach notorischer massen mit begriffen:) sämtliche Land und Leute nebst allen Zubehörungen, an feudis und allodiis, bonis haereditariis avitis und noviter acquisitis, Mo- und Immobilibus, praesentibus et futuris, nominibus und actionibus, nicht das mindeste davon ausgeschlossen, mit einem nexu fideicommissi conventionalis perpetui et universalissimi, afficret, in specie aber das Schuldenmachen überhaupt verbotnen, und nur per modum exceptionis in casibus extremae necessitatis et utilitatis publicae, jedoch mit Vorbewußt und ausdrücklichen Consens der Erbverbrüderungs- mäßigen Successorum nachgelassen, ausser diesen Fällen aber alle und jede alienationes extra gentem et familiam tam inter vivos quam mortis causa ohne Unterschied gänglich unter- saget werden.

Vid. das Erbverbrüderungs- Pactum zwischen Sachsen und Hessen Anno 1614. beyrn Müller in Reichstags- Theatro Maxim. I. II. vorstell. pag. 584. ibi. Was wäre es, das Gott verhalte, daß unser enige vorgenannte Parthey oder unsere Leibes- Lehns- Erben nach uns stürben und von todeswegen abgingen, ohne rechte Leibes- Lehns- Erben, daß alsdenn der abgegangenen Fürstenthumb, Graffschaf- ten, Herrschafften, Lehen- und Pfandschafften, mit Lan- den, Leuten, Erbe, Eigen, Kleinodien, Geschäß und zugehörige Artolerey, auch aller anderer fahrender Haabe, nichts ausgeschlossen, beweglich und unbeweglich, die wir jetzt haben, oder Wir und Unsere Leibes- Lehns- Erben noch gewinnen mögen, in allemassen, als vorgeschrie- ben stehet, auf die andere Parthey und ihre Leibes- Lehns- Erben gänzlichen zumahl zu Erbe eigen fallen und erblich bey ihnen und ihren Erben, als ihren rechten Erbherrn, bleiben sollen.

Ingleichen ferner,

da auch eine Parthey nicht gänglich, sondern etliche Fürsten eines Hauses, es wäre Sachsen oder Hessen, ohne Mäntliche Leibes- Lehns- Erben abzienge, so sollen alsdenn dem oder nächsten Mäntlichen Leibes- Lehns- Erben desselben Stammes und Hauses, des abgegangenen Land, Leute und alle deren Zugehörunge, wie oben erkläret, allenthalben angefallen seyn und bleiben.

Primus autem effectus est, quod pacto hoc alteri in alterius bonis jus reale

reale firmissime radicatum constituatur et quidem simultanea investitura pinguius.

Bodin. de pact. Confrat. §. XXIII.

Et usque autem hujus juris efficacia porrigitur, ut tuto exinde colligere liceat, neminem confratrum bona sua altero invito alienare posse: ne sc. alteri jus quaesitum auferatur,

Id. §. XXIV.

Igitur aes alienum a defuncto successore *Publico nomine*, (i. e. cum praesentibus et consensu confratrum) contractum et in publicos usus conversum solvere aut oppignorata reluere tenetur,

Id. §. XXVI.

womit auch die convention inter Fridericum II. Electorem et Wilhelmum Ducem Saxoniae beyhm Lünig in N. A. P. spec. cont. III. sub Sachsen p. 230.

vollkommen überein kommt und verordnet, daß bey allen alienationen und Beschwehrungen des Fürstenthums, der casus necessitatis und Agnatischer Consens vorhanden seyn müsse. Diese uralte Fundamental-Versaffung und Erb-Folge der Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen ist

5<sup>to</sup>) nicht nur in dem Fürstl. Hause Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach von Zeit zu Zeit genau beygehalten worden, sondern auch durch besondere Vereinigungen und Haus-Verträge, so viel das Schuldenmachen und die Veräußerungen derer in die Landes-Theilung gekommenen Stücke betrifft, zu Vermeidung alles unnöthigen Disputis und Erreichung des Endzwecks, nemlich ad conservationem splendoris gentis Saxoniae, noch genauer bestimmt worden. Dann so ist

6.) im Jahr 1662. bey beschehener Landes-Theilung zwischen den vier Weimarischen Herren Gebrüdern, Herzog Johann Ernsten zu Weimar, Herzog Adolph Wilhelm, und Herzog Johann Georgen zu Eisenach und Marsfeld, und Herzog Bernhardten zu Jena, in einen besondern Recess. §. XV. verabredet und nachmahls festgesetzt worden, daß von keinem unter ihnen, ohne ihrer aller und jeder gutes Vorwissen, Willen und Bewilligung das Fürstenthum und Zugehörungen mit Schulden beschwehret, vielmehr, ger an jemanden etwas verschrieben, verpfändet, versetzt, wiederkauflich verkauft, oder in andere Weise belästiget, geschwächt oder geringert, in casu Summae necessitatis aber auf vorgegangene remonstration und Ersuchung zur Geld-Aufnahme und Verpfändung auf höher nicht, als respect. 6000. oder 10000. Rthlr. ihr Consens ertheilet werden solle.

Vid. die Beilage der Exceptionis-Schrift lit. G. Welches auch

7.) nach dem Ableben Herrn Herzog Adolph Wilhelms zu Sachsen-Eisenach und erledigten Sachsen-Altenburgischen Anfall in einem abermaligen Theilungs-Vertrag Anno. 1672. §. 22. fast in  
 iusdem

hiedem terminis zwischen den dreyen Weimarischen Herren Gebrü-  
dern wiederhohlet und als ein Lex Domus nochmalen bestätigt  
worden.

Vid. die Beylage der Exceptions, Schrift lit. H.

In conformität dieser Fürstbrüderlichen Vereinigung hat weyland  
Herr Herzog Johann Georg I. zu Sachsen Eisenach §. 2. in seinem  
Fürst. Väterlichen Testament, welches von Kayserl. Majest. bestätig-  
get worden und bey dem höchstpreisl. Reichs. Hofrath nicht un-  
bekannt seyn kan, gar nachdrücklich verordnet, daß dessen Fürstl. Er-  
ben und Nachkommen ohne Vorwissen und Consens der Agnaten  
das Fürstenthum mit neuen Schulden nicht beschwehren und keine  
alienationes vornehmen sollen.

Vid. die Beylage der Exceptions, Schrift lit. I.

8.) Der nach Herzog Bernhards zu Jena Ableben erfolg-  
te Anfall dessen in Besitz gehaltenen Fürstenthums, hat Herrn Her-  
zog Wilhelm Ernsten zu Weimar, und Herrn Herzog Johann Geor-  
gen zu Sachsen Eisenach, eine abermahlige Gelegenheit an die Hand  
gegeben, in dem darüber Anno. 1691. errichteten Heilungs. Recess.  
§. 21. diese Hausgesetze nochmalen zu wiederhohlen und per mo-  
dum conventionis vor sich und ihre Erben auf eben die Maaße, wie  
in vorherigen Pactis geschehen, sich verbindlich zu machen, ohne Vor-  
bewußt und Consens des andern Theils und ihrer Erben, weder Schul-  
den zu machen, noch Veräußerungen vorzunehmen.

Vid. die Beylage der Exceptions, Schrift, lit. K.

Ja als

9.) weyland Herr Herzog Johann Georg II. zu Sachsen  
Eisenach sich unterfangen, wieder die Verfassung des Fürstl. Haus-  
ses, das Fürst. Väterliche Testament und die klaren Haus. Verträge,  
nicht nur Schulden zu würden, sondern auch viele Stücke vom  
Fürstenthum zu veralieniren, und dessen Herr Bruder, Herr Her-  
zog Johann Wilhelm zu Sachsen Eisenach: (vermahliger Debitor  
Principalis.) über diese Contraventiones pactorum familiae sich bey  
Kayserl. Majest. sehr nachdrücklich beschwehret, wurde in Befolg oft  
angeführter Verfassung des Chur. und Fürstl. Hauses Sachsen und  
derer besondern Haus. Verträge in dem Fürstl. Gesamt. Haus  
Sachsen. Weimar, demselben alles Schuldenmachen und veräußern  
sub poena cassationis et nullitatis gänglich untersaget und die genaue  
Bewachtung der Pactorum Domus anbefohlen, mithin diese auch so-  
gar in contradictorio bestätigt.

Vid. Beylage sub lit. L. und M. der Exceptions, Schrift.

Dieses schiene hochbesagten Herrn Herzog Johann Willhelmen zu  
Sachsen Eisenach noch nicht hinlänglich zuseyn; sondern es vincular-  
ten Diefelben Sich und Ihren Herrn Bruder

10.) in einem besondern Recess Anno 1696. nochmaln und  
zwar in sehr positiven terminis:

„Vors Zwanzigste, haben Wir, Herzog Johann Georg und Wir,  
„Herzog Johann Wilhelm uns beyderseits kräftigst vereinhahret, von  
denen

denen inhabenden Landen und Stücken keiner das geringste nicht ohne  
des andern Consens fünfzighin weiter zu veräußern, zu verpfänden,  
oder zu beschwehren, sondern auch aller dergleichen schädlichen alie-  
nation aufs äußerste Uns zu entschlagen, mit der mutuellen Verbin-  
dung, woforne (welches doch nicht geschehen soll) von ein- oder ande-  
rer Seiten dergleichen nicht consentirte Veräußerung vorgenommen  
würde, solche ipso jure ungültig, und dem andern hierdurch laedirt  
Theil frey seyn soll, dergleichen alienirtes Stück durch eigenmächtige  
possessionis-Ergreifung alsobald, sine aditione iudicis, selbst zu re-  
vociren etc.

Wozu noch

11.) kömmt, daß die beyde Fürstenthümer Sachsen-Weimar  
und Sachsen-Eisenach nebst ihren Ein- und Zugehörungen in einer  
beständigen sammt-Belehnung gestanden, die Besizer davon, una  
et simultanea investitura von Käyserl. Majest. beliehen worden und  
darüber nur einen Lehnbrief, worinnen ihre Fundamental-Verfassung,  
Privilegia, Praerogativen, Haus-Verträge und Herkommen bestätiget,  
erhalten haben, weßwegen sie auch ihre Fürstenthümer und Lande in  
einer fortwährenden compossessione et condominio, als dem Grund  
ihrer Erbfolge behalten, und nicht das Eigenthum, sondern nur die  
Nutz-Nießung davon erblich getheilet haben. Woraus aber gar klar  
erschienet, daß, wenn auch obige Pacta nicht vorhanden, das Schul-  
denmachen und Veräußern derer Herzoge zu Eisenach ohne Consens der  
Weimarißchen Linie ipso jure null und ohne alle Verbindlichkeit seye.  
Per hanc enim conventionem se feudalem posteris simul ac existent  
jus succedendi est quaesitum, quod ipsis noviter a possessore inveni  
nequit, nequidem ingratitude praetextu, quia successione commo-  
dum non huic, sed majorum beneficio ferunt acceptum, eadem ratio-  
ne, qua supra de familiae fideicommissis audivimus, eadem a posses-  
sore auferri non posse iis, quibus a primis eorum autoribus fuerant  
destinata. Vere itaque appositeque Cocejus de successione foeminar.  
illustr. pag. 7. sola fidelitate ac investitura feuda a familia fideicom-  
missis distingui censet.

de Neumann. de Hered. et success. Princip. Sect. II. Tit. XIII.

§. CCLXXXIX.

Quia enim in feudis obrinet regula: *Non succeditur ultimo defuncto, sed  
primo acquirenti sequitur, quod vasallum successorem sui antecessoris  
facta praestare non oporteat.* Manifesta enim apparet ratio, quod  
ejus, cujus ex beneficio quis non succedit, facta praestare, non sit  
necessse.

Wolrad. Burchardi de Hered. Quadrupl. etc. Cap. III.

§. XXXVI.

Da nun

12.) nach der Verfassung des Chur- und Fürstl. Hauses  
Sachsen und in specie nach denen Verträgen, Testamenten, Herkom-  
men und erlassenen Käyserl. Judicatis es eine mehr, als ausgemachte  
Wahrheit ist, daß, wenn ein factum oder Debitum pro publico ge-  
achtet

achtet werden soll, zu dessen Leistung oder Bezahlung der Nachfolger in der Regierung verbunden seyn kan, derselbe daren ausdrücklich conteneiret haben müsse, ausser dem, nach dem oben bestimmten Begriff von factis seu debitis publicis dergleichen Schulden und Veräußerungen als facta privata anzusehen, weßwegen der Succesor zu haften, oder die Schulden zu bezahlen, niemals belanget werden kan. Consensus enim et voluntas loco substantiae vel formae sunt, sine quibus nihil fieri potest. Unde in quacunque dispositione, si defuerit consensus et voluntas eorum, quorum interest, tunc illa formari recte non potest. Ita ergo in specie et de hoc nostro casu dicendum, consensum et voluntatem paciscentium loco substantiae esse, sine qua fieri, nec formari pactum recte poterit; imo consensus eorum, qui hoc modo pacisci volunt, adeo necessarius est, ut deficiente eo, omne corruat pactum et tamquam pro nullo et infirmo habeatur,

Bechmann. in Exoter. Exercit. VII. §. VI.

Gleichwohl aus denen von Impetranten producirten Schuld- und Wiederkaufs-Verreibungen deutlich zu ersehen, über dieses auch in confessis beruhet, daß die Schuld der 10000 Rthlr. und die Veräußerung des Jenaischen Fürstencellers ohne Vorbewußt, communication und Consens des Fürstl. Hauses Sachsen-Weimar geschehen; so ist die Folge um so gewisser, daß, da beydes contra jura Principatus, Recessus, Pacta, testamenta et observantiam domus vorgenommen worden, kein Debitum et factum publicum, zu dessen Erfüllung der Landes-Succesor angehalten werden könnte, vorhanden, sondern, daß es ein merum factum et debitum privatum des Herrn Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach sey, welches dessen Erben allenfalls zu praestiren verbunden sind.

Die Einwendungen, welche Impetrant dargegen zu machen vermenet, daß

a) die angeführten Pacta niemahlen zur observanz gekommen; daß

b) die Schuld-Forderung und Wiederkaufs-Contract conjunctim mit denen Land-Ständen der Jenaischen Landes-Portion geschlossen worden, welches in denen Haus-Verträgen, zumahlen in casu summae necessitatis nicht verboten; und endlich daß

c) in substrato versio in utilitatem principatus ex ipso documento erschiene und allenfalls erwiesen werden könnte, daß damit das verfest gewesene Döbrizische Gehölz wieder eingelöst worden, mithin dadurch ein wahrer Nutzen dem Fürstenthum und dem succedirenden Agnaten geschaffet worden; sind altioris indaginis und von gar keiner Erheblichkeit. Dann ad a) wird der angeblichen abrogationi harum LL. fundamentalium et pactorum feyerlichst widersprochen, und von Impetranten in foro competente der Beweis erwartet, als dann ihm durch Gegenbeweis gezeigt werden soll, daß theils diese Haus-Verträge in viridissima observantia jederzeit gewesen und geblieben, theils aber, wenn solche auch per in concessum bey ein- oder dem andern Fall nicht beobachtet worden, in den Mächten derer Herren Herzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach nicht gestanden habe,

habe, die Fundamental-Verfassung des Chur- und Fürstl. Hauses, zum Nachtheil Altwalds gnädigsten Herrn Principalis tamquam Successoris singularis ex pacto et providentia Majorum zu invertiren und contra notoriam feudi et fideicommissi naturam ohne Consens des andern Fürstl. theils etwas vorzunehmen, wodurch das Fürstenthum beschwehret worden.

ad b) ist per saepius deducta die Jenaische Landschafft, fidejusio indemnitaris vorlängst erloschen und dadurch das anno 1719. erborgte Kavanagische Capital zu einem debito privato geworden, die Neben-Versicherung der Jenaischen Deputirten ist nicht hinlänglich solche zu einer Landes-Schuld, wovon die ganze Landschafft keine Notiz erhalten, zu machen und wenn auch wirklich die ganze Jenaische Landschafft in die Bürgschafft. Versicherung consentiret hätte, so würde doch dadurch kein debitum reipublicae geworden seyn, weil die Haupt-Schuld sowohl, als die Neben-Verschreibung contra jura principatus, Leges et Pacta domus contrahiret und ausgestellt worden, letztere aber, nemlich die Jenaische Land-Stände dem succedirenden Agnaten sein jus quaesitum, auch so gar in casu necessitatis, absque ejus praesentia et consensu nicht haben entziehen können.

Johann Wilhelm von Göbel Helmstadt Neben-Stunden drittes Stück S. 82. pag. 109. ibi, über dieses halte ich nicht dafür, daß der Antecessor den Successorem, obchon die Land-Stände in die Handlung gewilliget, verbindlich machen könne, wenn nicht mit solcher Bewilligung, des Successoris jus a majoribus quaesitum übereinstimmet.

Die Nichtigkeit aber dieser ganzen Handlung der Jenaischen Deputirten in Rücksicht auf den Regierungs-Nachfolger soll unten noch weiter demonstrirt werden.

ad c) Obgleich in der Haupt-Verschreibung versio in principatum bekennet wird, und die Jenaische deputirte Stände dem L. 27. de Reb. Cred. renunciiret haben; so besaget doch jene ausdrücklich, daß diese Gelder in der Fürstl. Rentk. Cammer Nutzen sollen verwendet worden seyn, worzu aber, davon ist alium silentium, zugleich aber auch evident, daß die Verwendung dieser Gelder nicht in des Landes Nutzen gekommen, die beschehene renunciation altine aber ist nicht hinlänglich, versionem in rem zu probiren.

Haec non factae versionis in rem exceptio, qua hodie teste Carpovio, frequentior fere nulla, tanti est momenti, ut etiam instrumento guarantee et ad impediendam paratam executionem opponi possit, cum talis renunciatio non noceat civitati, ceu tertio, in cujus praedictum est facta. Necessum itaque est, ut in obligatione specificae ex primatur, cui civitatis necessitati impendenda sit illa pecunia,

Müller ad Struv. Exerc. XVI. Lib. XII. Tit. §. XIX. lit. 2. und .

zumahlen die Pacta expressa und Verträge des Fürstl. Hauses keine andere, als probationem evidentissimam in contrarium admittiren, und was von der reliquion des Obrizischen Gehölzes gesaget wird, mer-

unverwiesen, altioris indaginis und überhaupt irrelevant ist, weilten der Weimarischen Linie nicht zur Last fallen kan, was die Herren Herzoge zu Sachsen Eisenach, durante eorum stemmate, für Stücke ver-  
 setzet und auch wieder eingelöset haben, welches auch keinesweges ver-  
 sionem utilitatis in principatum, sondern nur so viel beweiset, daß die  
 contraventiones wieder redresiret und das Fürstenthum wieder red-  
 integrirret worden, worzu sie ohnehin nach denen Recesen verbun-  
 den gewesen.

Was Impetrant aus denen Worten der Beylagen sub lit. G. H. I. K.

jetzige Cammer- und Landes- Schulden, vermittelst Unse-  
 rer getreuen Landschafft erschwinglichen Hülfe mindern und  
 abtragen zc. und verpfändere oder versetzte und wiederkauf-  
 lich verkaufte Aemter und Gütther wieder einlösen soll,

anführet, quadriret hierher gar nicht, massen darinnen bloß von sol-  
 chen Capitalen und verpfändeten Stücken die Rede ist, welche vor de-  
 nen Landestheilungen gewürket und vorgenommen worden. Impe-  
 trant erweise also in foro competente, daß seine Schuld-Forderung von  
 dieser qualität seye; von dem wiederkauflichen veralienirten Fürsten-  
 Keller aber ist es eine ausgemachte Sache, daß er zur Zeit der Jena-  
 ischen Landestheilung nicht verpfändert gewesen, sondern als ein pars  
 principatus ab omni nexu hypothecae libera dem Fürstlichen Haus  
 Sachsen Eisenach zugetheilet worden und auf diese Maasse auch wie-  
 derum an Sachsen Weimar hat zurück fallen müssen. Denen höch-  
 sten Reichs-Gerichten begehret man keinesweges vorzuschreiben, wie  
 sie ihre Erkenntnisse einrichten sollen; da aber die ganze Regiments-  
 Form des Teutschen Reichs, in specie aber der Modus procedendi in  
 justiz-Sachen nicht auf einen proprio arbitrio der liegenden Par-  
 theyen und des Richters beruhet, sondern sich auf die zwischen Kay-  
 serl. Majestät als höchsten Oberhaupt des Reichs und von denen  
 Ständen des Reichs hergebrachte Freyheiten und per modum con-  
 ventionis errichtete Reichs-fundamental-Gesetze gründer, die höchste  
 Reichs-Gerichte auch in der Cammergerichts- und Reichs-Hofraths-  
 Ordnung buchstäblich angewiesen worden, in Judicando auf derer  
 Stände Praerogativen, Rechte, Verfassungen und Verträge, worin-  
 nen sie per Art. VIII. I. P. W. wörtlich und nachdrücklich bestäti-  
 get worden, zu sehen; so können Anwalds Hochfürstlicher Herr Prin-  
 cipalis Sich nunmehr die zuversichtliche Hoffnung machen, es wer-  
 de der hochsprößliche Reichs-Hofrath nach seiner Gerechtigkeits-Lie-  
 be in Judicando auch auf die Sächssische Vorrechte, Privilegia, Leges  
 fundamentales et Pacta familiae reflexion zu machen geruhen.

13.) Ist in der Exceptions-Schrift durch die Beylage sub  
 lit. O. bewiesen worden, daß der General von Kavanagh die Säch-  
 ssische Haus-Verfassung wohl gewußt, und von Rechts wegen wissen  
 solten, mithin ob defectum Consensus Vinariensis auf die Bezahlung  
 des Capitals wenigstens a tempore scientiae hätte dringen sollen.

14.) Ist wider Schuldigkeit in der Exceptions-Schrift durch  
 die Beylage lit. P. erwiesen, daß der wiederkauflich veralienirte Für-  
 stenkeller würdlich in die Landes-Theilung gekommen und ein Theil  
 des

des Fürstenthums geworden, welcher ohne Sachsen-Weimarischen Consens absque vitio nullitatis nicht hat veräußert werden können. Da aber solches doch

15.) von Sachsen-Eisenach einseitig und nulliter geschehen; so kan dieser nichtige Contract respectu des Landes-Successoris keine rechtliche Verbindlichkeit, weder personaliter, noch realiter haben, vielmehr bleibet es ein factum imperfectum, illicitum et privatum des Herrn Herzogs Johann Wilhelms Durchl. b. m. zu Sachsen-Eisenach, welches allenfalls die Fürstliche Herren Allodial-Erben, welche

16.) nach denen Beylagen sub Q. et R. über 100000 rthlr. extradiret erhalten, zu praestiren haben. Heredis porro est, facta Defuncti praestare - - Non tamen tenetur praestare facta imperfecta et illicita, aut servare avitorum oppignoracionem, alienacionem, locationem in quam ipse non consensit etc.

Engau in Element. Jur. Germ. Lib. II. §. 486.

Es stehet auch dem Successori frey, ob er sich bey solchen nicht einmahl in subsidium ex feudo et fideicommissis zu bezahlenden Schulden des Juris retentionis an denen Allodialien bedienen will oder nicht, vielmehr der Creditor in Zeiten auf der Huth seyn und die Zahlung urgiren muß. Endlich aber

17.) bittet Anwalds gnädigster Herr Principalis allergerhorsamst, bey weiterer Erkenntniß die in der Hollstein-Pölnischen Successions-Sache ergangene Acta beylegen zu lassen, zur geschwinden Einsicht aber wird ein Extract sub tZ. aus dem Restitutions-Libell hierbey gefüget, woraus zu ersehen, daß bloß aus dem fundament, weilten die Hollsteinische Lande und Zubehörungen insgesammt mit einem dergestalt bündigen fideicommissis familiae behaftet, und per Pacta domus so beschaffen, daß zum praesjudiz derer à constituente und von denen Pacificenten abstammenden Agnaten keine Schulden-Last dar auf hat gelegt werden können, bey dem höchstpreißl. Reichs-Hofrath den 8. Jul. 1753. erkannt worden:

daß Impetrantischer Herr Herzog Friedrich Carl zu Hollstein-Pöln, gegen die Kayserl. vorherige Judicata, insonderheit das vom 20. Jan. 1738. in integrum zu restituiren, in der Haupt-Sache aber nunmehr zu erkennen, daß er weyland Herrn Herzogs Johann Adolph Ernst Ferdinands zu Hollstein-Rethwig bey Kayserl. Majestät eingeklagte Schulden zu zahlen nicht anzuhalten etc.

Es bleibet also nur noch die Frage:

ob nicht die Assecuration der Jenaischen Deputirten Stände als eine obligatio accesoria um deswillen, weil solche contra pacta domus interponiret, und ohne Communication und Consens aller Land-Stände errichtet worden, ipso jure null und nichtig, sowohl in ordine ad fundandam jurisdictionem judicii imperialis Aulici (wie bereits oben erwiesen worden) als auch in Ansehung der von ihnen zu leistenden Zahlung des Haupt-Stuhls an die Academie zu Erfurth gänzlich erloschen und dadurch aller nexus obligationis der Jenaischen Landschaft aufgehört habe? ganz kürzlich zu berühren übrig; welches mit leichter Mühe vord gesche-

sehen können. Denn ist denen Chur- und Fürsten zu Sachsen überhaupt und insonderheit denen Herzogen des Gesamt- Hauses Sachsen-Weimar nach der von Kayserl. Majestät so öftters bestätigten und in contradictorio sub poena cassationis et nullitatis behaupteten Regiments-Verfassung nicht erlaubt, ihre Landes-Portionen ganz oder zum Theil mit Schulden zu beschwehren, oder davon etwas quocunque modo zu veralieniren; ja sogar nicht einmahl in den höchsten Noth-Fällen die in denen Recessen benannte summam ohne derer Agnaten Vorberuust und Consens aufzunehmen, oder die Landschafftliche Gefälle und Casse damit zu oneriren; so ist noch weniger denen Jenaischen Land-Ständen erlaubt gewesen, contra praescriptum Legum et Pactorum domus Saxonicae in den an sich null und nichtigen Contract zu consentiren und den Creditorem auf die Landes-Gefälle zu versichern.

Nam quod quis ipse facere non potest, nec per alium facere licet, et si factum aliquod in se illicitum per alium fiat, licitum fieri nequit.

Struben de Stat. Prov. ord. et praecip. Jur. §. 22.

Dergleichen einseitige Versicherungen auch in Ansehung des Regierungs-Nachfolgers vor unkräftig und nichtig um so mehr zu halten sind, als die Landschafftliche Gefälle und Landes-Einkünfte zu des Landes und der Unterthanen, nicht weniger zu des Heil. Röm. Reichs und der Crayse Schutz und Sicherheit, nicht aber zu Bezahlung eines zeitigen Regenten Privat-Schulden geordnet sind. Nach welcher wahren destination der Landes Steuer und Casse-Gefälle, welche denen Jenaischen Ständen sowohl als die Grund-Verfassung des Fürstl. Gesamt-Hauses Sachsen-Weimar bekannt gewesen, vielmehr ihre Schuldigkeit erfordert, den Defectum consensus Vinariensis zu argiren und ehe und bevor solcher gehoben worden, mit ihrer Verwilligung zurück zu halten und ihren Landes-Herrn von dergleichen einseitigen Schuldenmachen abzuleiten, zumahlen nach klarer Vorschrift der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XV. §. 13. und dem Herkommen in beyden Fürstenthümern ganz ohnwidersprechlich, daß die Landschafftliche Steuern und Casse-Gefälle nicht denen Land-Ständen eigenthümlich zustehen, sondern dem Landes-Fürsten und Lande zugehören, und hauptsächlich von der Disposition des letztern dependiren, verfolglich, wenn diesen auch nicht einmahl in casu necessitatis et utilitatis publicae ohne Consens des Fürstl. Agnaten, das Land mit Schulden zu beschwehren erlaubt ist, noch weniger der Jenaischen Landschafft competiret hat, die Landschafftliche Gefälle und Casse damit einseitig zu oneriren. Accedit, daß, da die Gewalt der ganzen Jenaischen Landschafft sich so weit nicht erstrecket, noch weniger einzelne Membra davon, als Deputati oder Mandatarii solche Bürgschafts-Verschreibungen eingehen können.

Nec enim Mandata censentur, quae pactis aut Legibus prohibita nec fieri per Mandatarios solent,

Castr. Conf. 336.

Tusch. Lit. M. Conf. 50. n. 35. und 39.

besonders da die Mandata stricti juris sint, nec ad ea extentenda, quae Mandanti, das ist der ganzen Landschafft und dem Landes Successori grave damnum inferunt.

cum pauci quidam toti principatui et subditis enorme adeo praejudicium generare haud possint.

Tusch. Lit. M. Conf. 5r. n. 38. 39.

Surd. Confil. 65. n. 12.

Beÿ solcher offenkundigen Nichtigkeit der Jenaischen Landschafft. vermeyntlichen Bürgschafft. Verschreibung ist außser allen Zweifel, daß, da das wiederkaufliche Lynderische Capital im Jahr 1718. bezahlet worden, und dem neuen Creditori, General von Kavanagt, eine neue Versicherung nicht gegeben, noch die Land. Stände darum ersuchet werden, die vorige Assecuration der Jenaischen Deputirten gänzlich erloschen und also auch ex hoc capite die Jenaische Landschafft von allem nexu obligationis fidejussoriae befreÿet worden,

Per superius allegata.

Bermeynet aber Impetrant noch einigen Anspruch an dieselbe zu haben, und belanget selbige bey ihrem ordentlichen foro, dem gemeinschafftlichen Hofgericht zu Jena, oder der Fürstl. Regierung zu Eisenach; so soll ihm die Justiz in voller Maasse nach denen bereits ertheilten Resolutionen administrirt werden. Wenn nun aus diesem allen Sonnenklar erscheinet, und in foro ordinario, quaecunque juris competentia reservando, weiter an und ausgeführet werden soll, daß Impetranten weder wieder Anwalts Hoch. Fürst. Herrn Principalen, noch die Jenaische Stände einiger Anspruch oder actio personalis, vel realis zuthe, vielmehr derselbe seine Forderung gegen die Fürstl. Herren Allodial. Erben formiren und bey denselben die Bezahlung dieses debiti privati suchen oder gegen die letztere in foro competente behörig imploriren und die rechtliche Entscheidung erwarten müsse; so ergeheth an Ew. Kayserl. Majest. Anwalts gnädigsten Herrn Principalis allerunterthänigstes Bitten, nach dermahliger genommener Einsicht derer Acten und Erwegung derer angeführten Causaliurn das ergangene Rescriptum paritorium wiederum zu cassiren und aufzuheben, Impetranten aber à limine hujus Archidiaconii cum condigna poena et condemnatione in expensas gänzlich ab. oder nach dem Erkenntnis in der. Hollstein. Plömschen Succession Sache, an die Fürstl. Herren Allodial. Erben zu verweisen, daferne aber derselbe gegründeten Anspruch an die Jenaische Landschafft zu machen gedenket, dahin allgeredest zu erkennen, daß er dieselbe nach Inhalt der ihm ertheilten rechtskräftigen Decretorum bey der Fürstl. Landes. Regierung zu Eisenach oder dem gemeinschafftlichen Hofgerichte zu Jena mittelst Ueberreichung einer ordentlichen Klage belangen und seine Forderung daselbst behörig ausklagen möge, mit der angehängten heiligsten Versicherung, daß ihm die Justiz ohnpartheyisch, wie solches bey denen Sächsischen Dicastriis jederzeit zu geschehen pfeget, administrirt werden solle. Desuper Nobilissimum Augustissimi Judicis officium quam demississime implorando.

Ew. Röm. Kayserl. Majest.

allerunterthänigst. treu  
gehorsamst.

# Beylagen.

Lit. T.

## Im Rahmen

Der hochheiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit  
Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und  
Gottes des Heiligen Geistes, Amen!

**M**und und zu wissen sey hiermit, und in Krafft dieses offe-  
nen gegenwärtigen Instruments, Männlichen, daß, nach unsers Herrn und  
Seeligmachers **J**esu Christi heilwärtiger Menschwerdung, und Enadens-  
zeichen Geburt, im Eintausend Siebenhundert und fünf und  
funfzigsten Jahre, in der dritten Römerjnsahl, zu Latein, Indictio, ge-  
nannt, bey Kayserlicher Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Groß-  
mächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisci I.  
erwählten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehren des Reichs, in Germa-  
nien, und zu Jerusalem, Königs, Herzogs zu Lothringen und Baar, Groß-  
herzogs, zu Toscana, Marchis, Herzogs zu Calabrien, Montferat, in Schlesi-  
en, zu Teschen, Fürstens zu Charleville, Marckgrafen zu Pont a Mousfon  
und Nomeny, Grafens zu Provence, Vaudemont, Blanckenberg, Rütphen,  
Saar-Werden, Solm und Walckenstein ic. ic. ic. Unsers Allergnädigsten Herrn ic.  
Er. Kayserl. und Königl. Majestät Regierung, des Römischen Kayserthums  
in Eifften Jahre, der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Carl Alexander Kalb,  
auf Kalberietz ic. Hochfürstl. Sächß. Weimarisch- und Eisenachisch- Hochbe-  
zalteter Ober- Aufscher zu Jena, auch Ober- Cammer- Rath ic. ic. mich Endes  
benannten Notarium Publicum Caesareum, auch dormaligen Balley- Amt-  
mann, zu Zwätzen, durch folgendes Schreiben:

P. P.

**N**achdem ich gestern hohen Befehl erhalten eine gewisse  
Angelegenheit coram Notario et testibus zu verhandeln, und sodann darüber  
ein beglaubtes Instrumentum notariale fertigen zu lassen: Als will Ew. ic.  
hierdurch ergeben requiriret und gebethen haben, Sich kommenden Montag,  
den 22. hujus früh 9. Uhr mit bey sich habenden zweyen Zeugen bey mir  
einzufinden, und Dero tragendes Notariat- Amt gütigst zu verwalten. Es  
soll dagegen sowohl Denen selbst als denen mitgebrachten Zeugen das Ho-  
norarium erstattet werden und ich beharre jederzeit mit aller Consideration

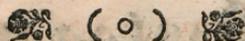
Ew.

Jena  
den 22ten Dec.  
1755.

ic. ic.  
Carl Alexander Kalb.

(.)

A Mon-



*A Monsieur*  
*Monsieur Biedermann Bailiff*  
*de la Baillage de et*

Zwezen

zu Verrichtung meines Notariat-Amtes mich nicht nur requiriret, sondern auch, als ich in schuldigster Befolgung dessen mich mit meinen ad hunc actum besunders erbetenen Instruments-Zeugen, namentlich, Herrn Christoph Friedrich Hillen, derahligen bestallten Baillie-Verrwaltern zu Zwätzen, und Herrn Johann Hermann Blumen, Hochadelich Würmbischen Oeconomie-Verrwaltern, zu Horstendorf, heutigen Acto zu der bestimmten Zeit in hochgedachten Herrn Ober-Ausschers ordentlichen Wohnung, zu Jena eingefunden, und jemand angemeldet, fernerweit mündlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt berührte Angelegenheit ein von denen Herren Deputatis der Jenaischen Landschaft in der Kavanagkischen Geld-Anforderungs-Sache ausgestelltes Attestat und desselben Beglaubigung, concerniret, ratione dessen das darinne beschriebene Anführen nach denen vorzuliegenden Landschaftlichen Urkunden, Actis und Rechnungen genau examiniret und über das diesfällige Befinden ein gewöhnliches Notariat-Instrument verfertiget werden solte. Gleichwie nun zu sothanen Ende auf weitere Veranlassung und Begehren hochgedachten Herrn Ober-Ausschers von Rath, mit Denenjenigen wir uns über den Schloßhof auf die in dem rechter Hand stehenden Seiten-Gebäude eine Treppe hoch befindliche sogenannte Commissons- oder Landschaftliche Expeditions-Stube, deren sämtliche Fenster in den Schloßhof geben, und alda kurz darnach, außer denen bereits gegenwärtigen Herrn Landschafts-Syndico, Eckarten, und Herrn Casirer, Heiligensteten, Tir. Herr Kirchen-Rath und Professor Wiesdeburg, als Deputatus des Praelaten-Stands, und Herr Aslesfor und Bürgermeister Nicander, als Städtischer Deputatus, sich ebenfalls persönlich eingefunden: Also geschah ferner von Seiten derer Hoch- und Wohlbermelteten Herren Landschafts-Deputirten die Vorlegung des Extensi von dem quaestionirten Attestate, welches dem gegenwärtigen Instrument originaliter beygeheftet ist, und mit folgenden Worten:

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Friedrich**,  
Herzog zu Sachsen, tot. tit. etc.

sich anfänget, auch auf nachstehende Art, und Unterschrift:

uhrkundlich haben wir dieses Attestat wissentlich und wohlbedachtig von uns gestellet, eigenhändig unterschrieben und mit unsern respect. angebotnen, und gewöhnlichen Petschaften bedrucket. So geschehen Jena den 22sten Decembr. 1755.

(L.S.) Joh. Bernhard Wideburg  
Dep. Praelar. ord.

(L.S.) Carl Alexander Kalb  
Ritterschaftl. Deput. ordin.

(L.S.) Johann Christian Nicander  
Deput. ord. derer Städte.

sic

sich endiget, nebst Wiederholung des oberwehnten requisitorischen Antrags; durch die beyden Herren Landschafft-Officianten hingegen die Production und Vorlegung derer zu diesem Behuf nöthigen Landschafftlichen Repertorii, Acten und Rechnungen. Wann sich dann aus der von uns Endes benannten Notario et testibus, in Conformität des nur berührten requisitorischen Begehrens, angestellten fleißigen und sattsamen Inspicirung derer besagten Landschafftlichen Documenten und Rechnungen, die Richtigkeit des nurberührten Attestats in factis, und, welchergestalt das darinne beschehene Anführen in veritate begründet sey, gnüßlich ergeben, ich auch, als ein Imperiali Auctoritate von E. hochlöblichen Juristen-Facultät, zu Wittenberg, ordentlich creirt und verpflichteter Notarius Publicus, nebst meinen adhibirten Instrumenten-Zeugen, obiges alles wohl attendirt, und ad Protocolum genommen: Auf habe über sothane Actum, welcher von Eingangs erwehnter Zeit bis 12. Uhr mittags vorgedauert, gegenwärtiges Instrument verlangetermassen ausgefertigt, mit meinem Notariat-Signer, und fährlichen Pectschafft, sowohl, als eigenhändiger Nahmens Unterschrift corroborirt, weniger nicht, praevia requisitione speciali, von denen mehrbesagten beyden Instrumenten-Zeugen mit unterschreiben, und besiegeln lassen. So geschehen, Anno die, locis et horis, ut supra.

(L.S.) Christian Gotthard Biedermann <sup>mm.</sup>

(L.S.) Notarius Publicus Caesar.  
immatricul.

(L.S.) Christoph Friedrich Hille, <sup>mp.</sup>  
als erbebhener Zeuge.

(L.S.) Johann Hermann Blume,  
als erbebhener Zeuge.

**N**achdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Sachsen, tot. tit. in hoher Ober- und Vormundschafft und Landes-Administration des auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst August Constantins, Herzogs zu Sachsen, tot. tit. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, uns zu Ende unterschrieben, derzeitigen zum engern Ausschuss deputirten Ständen von Praelaten, Ritterchafft und Städten, hiesiger Fürstl. Landes-Portion unterm 26sten abgewichenen Monats gnädigst anbefohlen, daß wir in dem Landschafftlichen Archiv genau nachsehen sollten, ob die respect. über fünfz und wieder über zehen tausend Thaler an den seel. Herrn General Major von Kavanagk ausgestellten Landschafft. Assecurationes nur von damahligen Landschafftlichen deputatis des engern Ausschusses alleine, oder mit Wissen und Consens sämtlicher Landstände ausgestellt worden, sodann aber das Befinden glaubwürdig zu attestiren. So haben wir nach unserer unterthänigsten Devotion nicht ermangelt, das Landschafftliche Archiv, mit Zuziehung des Landschafft-Syndici, sofort aufs genaueste zu durchgehen, und attestiren nunmehr der Wahrheit zu Steuer an Ewdes statt und so wahr uns Gott helfe 1.) wie sich in mehrgedahnen Landschafftlichen Archiv nicht die geringste Epubr, vielweniger Acta gefunden, daß, wegen ebenfalls bereits gedachter Assecurationen, die gesagten Stände das geringste erfahren oder in solche consentiret hätten, daß daher 2.) um somehr probabel, wie die damahligen deputirten Stände sothane As-

secu-

securationes, unwissend der übrigen, vor sich allein, ausgestellt, da in sothane von Herrn Klägern producirten fidejussions- oder assecurations-Instrumenten selbst keinesweges der Consens sämtlicher Stände, sondern lediglich der Deputirten des engern Ausschusses angeführt wird, und daß endlich 3.) nach hiesiger Landes-Verfassung die deputirten Stände des engern Ausschusses von Praelaten, Ritterschafft und Städten hiesiger Landes-Portion jederzeit und noch jetzt gehalten gewesen, und sind, wenn neue Schulden auf das Land gemachet, oder nur vor solche der Landshafftliche fides interponiret werden sollen, solches wichtige Negorium mit sämtlichen Ständen zu überlesen und deren Consens zu erhalten; widrigenfalls aber, und da etliche wenige Männer keinesweges die Macht haben, gesammte Stände, ja gar das Land zu obligiren, ihre Assecuration oder fidejussion null und nichtig ist. Uthkundlich haben wir dieses Attestat wissentlich und wohlbedächtlich von uns gestellet, eigenhändig unterschrieben und mit unsern respect: angebohrnen und gewöhnlichen Pertschafften bedrucket. So geschehen Jena den 22ten Decembr. 1755.

(L.S.) Jo. Bernhard Wideburg, (L.S.) Carl Alexander Kalb,  
Dep. Praelat. ordin. Ritterschafft. Dep. ordin.

(L.S.) Joh. Christian Nicander,  
Deput. ord. derer Städte.

Lit. V.

### Extract aus dem Houlstein-Pölnischen Restitu- tions-Libell.

**20.** So viel demnach das Erste membrum von diesem andern weiten gegenseitigen Assero, ob seyen nemlich die Netwischische Güther dem feudo nicht in corporit, anbetrifft, so will man dessen Widertegung, und daß gleichwohl nicht alle Stücke davon extra hunc nexum seyen, gänzlich unterlassen, indem es eben hierauf nicht ankommt, und genug ist, daß bey den andern membro ohn widersprechlich erwiesen wird,

„wie selbige insgesamt mit einem dergestalt bündigen fideicommissio familiariz behaftet, und per pacta domus so beschaffen, daß zum präjudiz derer à Constituenten, und von denen Pacifcenten abstammenden Agnaten keine Schuldenlast darauf hat gelegt werden können.

Allermassen dann in Herzoge Joachim Ernst des Älteren, allhier sub 22. Num. 22 angebohrnen Testament ausdrückendlich verordnet, daß Der 4. Herren Söhne (unter welche sie ihr ganzes Land vertheilt, und wovon des letztverstorbenen Herrn Herzogs zu Netwisch Herr Vater gleiches Namens nach 23. dem sub Num. 23 beyliegenden Schemate genealogico der Dritte gewesen) nicht

nicht Macht haben sollen, ihr anererbtes Antheil zu veralieniren, noch zu verkaufen, oder zu versetzen, ohne derer andern Bewilligung, und daß sie sich also zu comportiren, damit sie keine Schulden machen, daserne aber NB. durch Krieg, ein-oder der andere ruiniret würt, de, ein Adelig Guth NB. mit der andern Consens verkauft oder versezet werden könnte. 2c.

Daß aber die gesammten quactionirten Rethwischische Güther, und zumahlen auch Wesenberg, unter dem anererbten Antheil nothwendig verstanden seyn müssen, solches erweist sich ganz klar ex verbis dispositionis circa institutionem Hæredum huc facientibus von sothanem Grosväterlichen Testament, da nach deren buchstäblichen Inhalt alle diejenigen Stücke, so weyland der Herzog zu Rethwisch besessen, Der o Herrn Vater zu seinem Antheil, als die dritte von dem Testatore. vermachte Erb-Portion, mit nahmentlicher exprimirung des Amts Rethwisch, und derer Zulagen, zugeschieden, und hinterlassen worden, wie dann die Worte also lauten:

### Dritter Theil.

„Das Amt Rethwisch, mit denen zugelegten Dörfern Middewade, und Benzstaven, dazu gehörige Vorwerke, Mühlen, Hölzungen, wie auch das Vorwerk kleinen Wesenberger Hof und Kirche zu Wesenberg, jenseit der Traue und was dazu gehöret, dieses Theil soll mein Sohn Joachim Ernst nach meinem Tode erben, besizen und für sein Antheil behalten, 2c.

Woraus auch und der darinnen befindlichen Specification sich zugleich ganz offenbar erzeiget, und incidenter zu bemerken, da sich, wie schon oben erwehnet, an Rethwischischen Güthern nichts anders, als was in diesem Vermächtniß nominiretus enthalten, in Besiz genommen, oder nehmen können, gestalten bey selbigen zur Zeit des tödtlichen Hintritts, von dem letztverstorbenen Herrn Herzog, kein Fuß breit weiter vorhanden gewesen, folglich auch nicht einmahl dasjenige darzu gekommen, was dessen Herr Vater vermöge des mit seinem ältesten Herrn Bruder Herzog Hans Adolph sub daro den 3osten Octobr. 1676. errichteten Vergleichs, aus denen für seine Erb-Portion von des jüngsten Bruders Antheil, als ein æquivalent, erhaltenen Geldern, an liegenden Gründen, und zwar sub eodem nexu fideicommissi, noviter zu acquiriren sich hatte anheischig gemacht.

Vornehmlich aber sind bey solcher Testamentarischen Verordnunge zweyerley Dinge zu consideriren, und zwar erstlich, wie überhaupt alle Veräußerung darinnen verbotten, und die sämtlichen hinterlassenen Güther derogalt mit einem fideicommissi familiaræ belegen, daß ohne der übrigen à constituite descendirenden Stamms Agnaten Bewilligung nichts davon verkauft, oder versezet werden mögen, und dann vors andere, wasgestallten diese Bewilligung derer Stamms Agnaten auf den specialem Casum, daserne etwa einer oder der andere durch Krieg ruiniret würt, ganz deutlich restringiret und zugleich der auch dieselalls herzubringende Consens dermassen de necessitate ist, daß ohne solchen nicht einmahl sothane Ausnahm statt haben solle.

Man hat zwar ex parte adverfa und absonderlich in des Juden Werheimers Exhibitio nach der darinnen ohnehin an allen Ecken und Enden hervorleuchtenden und sehr hochgetriebenen ungeziemenden Schreib- Arth, dieses hiebvor alleinig pro adornanda Exceptione litis ingressum impediende angeführte altväterliche Testament, dadurch für suspect anzugeben sich unterstanden, weilten die annectirte schriftliche Zulage derer Herrn Eöhne, selbiaen in allen Stücken geborsamlich nachzukommen, bereits untern 28. Maji 1669. ausgestellet, und das

( \*\* )

Testa-

Testament hingegen erst den 2ten Septembr. 1671. datirt. Es ist aber die Beantwortung dessen in der dieselbigen ferneren Vorstellung, da diese lediglich auf die provocationem ad Auftregas gegangen, gleich allen übrigen ad causam Principalem gehöri gen Dingen, gang natürlicher Weise unterblieben, und wäre solche auch dermahlen nicht nöthig, da wohl jedermänniglich, wer das Testament nur einseheth, aus dem Introitu, und andern passibus, wie ohngebürtlich sothaner Einwurf seye, von selbst in die Augen fallen muß, und dabey gang deutlich abzunehmen, daß Serenissimus Testator von einem solchen in zukunfft nicht wohl wiederum zu verhoffen gewesenem Tempo, als desselben vier allerseits in Kriegs= Diensten an entlegenen Orten gestandenen Herren Eöhnen, zu gleicher Zeit anwesend, und also insgesamt eben bey einander waren, dahin profitiret, um wegen Dero zu verfassung vorgehabten letzten Willens= Meynung zu desto besser unter ihnen zu conservirender Liebe und Einigkeit mit denenselben sich zu besprechen, und zu Ende dererjenigen Dogen, worauf sie diese hernachmahls eigenhändig extendiret haben, nurgedachte Urkunde von ihnen vorläufig unterschreiben, und besiegeln zu lassen. Sollte aber gleichwohl auch hierunter noch einiger Zweifel statt finden, so wird der vor Eröffnung des väterlichen Testaments von denen sämtlichen Herren Eöhnen, namentlich denen Herzogen Johann Adolph, August Joachim Ernst, (als des letztverstorbenen Herrn Herzogs zu Rethwisch Herr Vater) und Bernhard, über diese pünctliche Volkziehung, und die unter ihnen ratione derer dem Vermuthen nach aus selbigen sich ergeben dürffenden Fällen, eventualiter verglichene Puncten, für sich, und Dero Erbete, den 17. Decembr. 1672. errichtete= und von Dero Frau Mutter zu desto mehrer Bekräftigung mit unterschriebene Freund= brüderliche Recess sub Num. 24. (wie solcher in originali, gleich denen weitem Confirmations= documentis nachgefunden worden) den völli gen Ausschlag geben, gestallten dann dessen §. 3. also lautet:

24.

„Ob Wir nun wohl vorhero und von selbstem Nechtens und kindlichen  
 „Gehorsams wegen schuldig sind, allem demenigen nachzuleben, was  
 „Hochselig ermdeter Unser Gnädiger Herr Vater in solcher seiner  
 „Disposition, letzten Willen und Testament Uns vorgeschrieben: So  
 „haben Wir doch zum Überfluß Uns hierzu NB. nochmals (und also un  
 „ter Beziehung auf vorerwehnte dem väterlichen Testament beygefügte  
 „Zufage) auf das stärckste verbinden wollen, und versprechen einander  
 „nochmahls bey Fürstlichen Ehren, Treu, und Glauben, allen dessel  
 „ben Innhalt gehorsamlich nachzukommen, und in keinem Fall über  
 „einiges Ding, so gering oder groß es auch seyn möge, Difficultat  
 „oder Schwürigkeit zu machen, sondern in alle Wege dasjenige hier  
 „bey zuthun, was gehorsamen Eöhnen gegen ihren treuen, und so  
 „wohl geforgten Herrn Vater, löblich und wohl anseheth zc.

25.

Welcher Recess denn nicht allein in specie von Seiner Durchlaucht zu Rethwisch Herrn Vater wegen damahliger Abwesenheit laut Adjuncti sub Num. 25. in einen an den zweyten Herrn Bruder Herzog August de dato Quartier Siegen 6 Novembr. 1672. deshalb erlassenen Schreiben (worinnen zumahlen die formalia zc. alles was Ihr, mein lieber Herr „Bruder, vor rathsam befindet, demselben will ich allezeit gern nach „leben) vorläuffig in allen Stücken genehmiget, und nachgehends mit Hand und Siegel, wie das Original es ausweist, gleich denen übrigen Herren Brüdern bestätiget, sondern auch einige Tage hernach von denen damahls noch zu Niben gegenwärtig gewesenem beeden älttern Herrn Brüdern, Herzog Johann Adolph und nur befagtem

26. tem Herzog August in ihrer aller Nahmen durch den sub Num. 26. au-  
liegenden Neben-Receß wiederholet, und fernerweit dahin bestärcket wor-  
den, daß wo

„einer darwider handeln würde, die übrige freye Macht haben sol-  
„ten zur Ausübung des pacificirten der würcklichen Assistenz und  
„Execucion Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarek sich zu be-  
„dienen.

Es wird also wohl niemand seyn, der sich könnte einfallen lassen, die Gütlig-  
keit von sothanen in dem Groß-Väterlichen Testament auf die gesamte hin-  
terlassene Lande und Güther gelegten, und durch die erst recensirter maßen, von  
sämtlichen Erben wiederholter maßen darzu gekommene Approbation, und  
Verträge zu einem förmlichen, und post diversa temporis intervalla von neuem  
bestätigtem pacto domus erwachsenen fideicommissio familie in Zweifel zu  
ziehen, und wäre es dahero ganz überflüssig, wo man solches durch Bey-  
bringung derer Rechts-Gründe noch mehrers beleuchten wolte, dazumahlen  
ja so gar per notissima Juris Communis, Privat-Verfahren fideicommissis fa-  
milie mit Bestand errichten können, bey dem teutschen Staats-Recht aber es ei-  
ne noch bekanntere Sache ist, wie weit vermöge dessen in denen Fürstlichen Häu-  
fern zu deren Conservation, und Lustre, auch über die Civil-Gesäße hinaus  
zu gehen, die Befugniß sich erstrecke: Biewohl allenfalls man nicht einmahl  
dabin zu recurriren nöthig hätte, indem aus der Natur dieser Sache von selbst  
sehen fließet, daß weilen die jüngere Ebhne allerdings hätten müssen zufrieden  
seyn, wann ihnen gar nichts am Land und Leuten zugetheilt, sondern blos ein  
aus denen Revenüen jährlich abzureichendes Appanagium ausgemacht worden  
wäre, solchemnach um so mehr die denenselben angeedichene Güther mit dem Ver-  
both der Alienation und Hypothecirung mit größten Zug und Bestand beceßet  
werden können, Ihrer nachgefolgten selbst eigenen Verträgen und Receßes  
nicht zu gedencken.

Aus welchem allen dann auch zumahlen erhellet, wie an der in denen Impe-  
trantischen Exhibitis so operose und weilschafftig disputirten Frage, ob sotha-  
ne Güther dem Lehen incorporiret seyen oder nicht? und deren alldasigen Ne-  
gungung in soferne nichts gelegen, mithin man solche hieroben billig übergangen,  
und alleinig auf den nexum fideicommissi sich beruffen wollen.

Was für eine ausnehmende grosse und pünctliche Sorgfalt wegen ohnumstöß-  
licher Festhaltung dieses pacti domus mehr ermelde sämtliche Herrn Gebrü-  
dere auch ferner getragen, erhellet daraus, daß, nachdem der jüngste von ih-  
nen, Herzog Bernhard, dieses Zeitliche gesegnet, und sie über dessen Verlas-  
schafft einen besondern Vergleich sub dato den 30. Octobr. 1676. errichtet,  
diesem ausdrückentlich, wegen anbey communi voto beliebter Bezahlung dessen  
aus Begierde einer rühmlichen fortune, durch die gehabte Krieges-Dienste  
contrahirten Schulden nachfolgende Clausul einverteilet worden:

„Jedoch mit dem Vorbehalt, daß solches zu keiner consequenz in  
„simili successions Casu gereichen, noch hiedurch dem Fürstl. Vä-  
„terlichen Testament in hoc puncto etwas derogiret seyn, sondern  
„dessen dispositione de non à nobis contrahendo aere alieno einem  
„Weg, als dem andern, bey Kräfften und vigore verbleiben solle ic.

Womit es ihnen noch nicht genug gewesen, sondern über sothanen Ver-  
gleich und weiters getroffene Auseinandersetzung ein abermahlig, und  
resp. Wiederholungs-Receß unterm 24. Novembr. de Anno 1676. in  
triplo, zu eines jeden Subscription, und Sigillirung gefertiget, und re-  
ciproce ausgewechselt worden, worinnen, wie die sub Num. 27. anae-

27. bogene Copia, des von weyland Seiner Durchlaucht zu Rethwisch Herrn  
(\*\*\*) 2

Datzen ausgestellt Exemplars in mehreren besuget, vornehmlich enthalten, wosmaßen Sie Fürstliche Gebrüdere für

„sich und ihre Successores und Erben, Krafft dieses haben conser-  
 „siren und bekennen wollen, daß sie allerseits und jeder absonder-  
 „sich nochmahls mit Dero in Gott ruhenden Hochgeehrtesten Herrn  
 „Vaters Disposition, auch darauf fundirten verschiedentlich errichte-  
 „ten brüderlichen Verträgen allerdings vergnügt zc.

Item

„wo einem von ihnen oder Dero Erben der väterlichen und  
 „brüderlichen Erbschaft wegen, wider das väterliche Testament,  
 „und ihre aufgerichtete Verträge von jemand, wer der auch wäre,  
 „Quæktion oder Streit moviret werden sollte, Sie, Ihre Successores  
 „und Erben demselben gravirten Theil mit Rath und That beysprin-  
 „gen, und also assistiren wolten, wie es das gemeine Interesse, und  
 „Dero gesamten Fürstlichen Hauses Ehre, Ruh, und Aufnehmen  
 „erfordere.

Za es haben auch in neueren Zeiten, der letztverstorbene Herr Herzog zu  
 Rethwisch selbst, in dem durch Königlich Dänische Vermittelung, über  
 den unter Ihro Majestät Garantie zwischen ihnen und westland Herrn  
 Herzog Joachim Friedrich zu Vloen sub dato Lübeck den 24ten Decembr.  
 1706. getroffenen Transaction, und deren rechten Verstand fernerweit  
 28. sub dato 14. Decembr. 1715. errichteten, und hier sub Num. 28. bey-  
 liegenden Vergleich, sich insbesondere denuo verbunden zc.

„außer denen darinnen zur reciproquen Confens-Ertheilung deter-  
 „minirten beeden Fällen, nemlich der Versur zu Abtragung aller-  
 „aus denen zugleich bemerkten Ursachen, herrührender Schulden, und  
 „dann eines bey solcher extraordinairn Noth, wie in damahligen  
 „Kriegs-Zeiten sich ereignet hätte, ohnumgänglichen Gelde-Nutheins,  
 „nicht nur mit feinen neuen Schulden und Capitalien Dero Lande zu  
 „beschwehren, sondern auch außser sothanen Fällen, und worbey noch  
 „darzu, daß beedes zum Nutzen, und zur Conservation des Fürstlichen  
 „gesamten Hauses, und dessen Credits angesehen, und gereiche, vor-  
 „hero darazethan werden müste, dergleichen Confens nicht einmahl zu  
 „requiriren zc.

Es bleibet demnach bey dieser so klaren, und unwidersprechlichen Bewandnis  
 am Ende weiter nichts, als nur die Frage, annoch übrig: Ob nicht etwann  
 der Casus von sothaner Exception, entweder bey allen Rethwischischen Schul-  
 den überhaupt, oder doch bey denen eingeklagten, sich ereignet?

Um nun hiervon richtig zu urtheilen, so kommt vors erste die in dem Groß-  
 väterlichen Testament enthaltene, und veranzeigter massen so verbindlich be-  
 stätigte Verordnung wiederum in Betracht, nach welcher dann der einzige spe-  
 ciale und notorischer Weise dem letztverstorbenen Herrn Herzog zu Rethwisch  
 nicht bezeugete Fall, wann nemlich einer oder der andere durch Krieg ruiniret  
 würde, nahmentlich, und dergestalten expressive ausgenommen, daß es aller-  
 dings anscheinet, ob habe der Testator seine Absicht strictissime gerichtet ge-  
 habt; Wo man aber auch hierinnen freygebig seyn, und insofern einräumen  
 wolte, daß solches per regulas bonæ Interpretationis auch von andern ganz  
 extraordinairn Nothfällen verstanden werden könne, so würde doch dieses  
 auf weiter keine als diejenige, welche in tertio Comparationis mit jenem über-  
 einkommen, solatich weder durch etwanen Verschulden zugezogen worden, noch  
 in andere Wege præcaviret werden können, zu extendiren seyn. Es ist aber  
 bey

ben Contrahirung derer Nethwischischen Schulden weder in genere, noch in specie ein solcher Casus fortuitus, zumahlen extrema necessitatis, um sove-  
niger zugegen gewesen, als eines theils weyland Seiner Durchlaucht Herrn  
Vatern als eine zum Standsmäßigen Unterhalt hinlänglich erachtete Erb-  
Portion zugeschiedenen, und nach dessen Tode auf dieselbe devalvirten Neth-  
wischischen Antheil Zeit Lebens richtig besessen und löblich genossen, zu  
dem auch erst besagt Dero Herr Vater noch darzu denjenigen, so sein jünge-  
ster Herr Bruder Herzog Bernhard bekommen, pro rata geerbet, ja diesel-  
be selbstn noch über alles dieses die nach Abgang der Linie von Herr Her-  
zog Hanns Adolph, durch den Vergleich de Anno 1706. erhaltene so nahin-  
haffte Deputat-Gelder, bis auf Herzogs Joachim Friedrichs Tod, jähr-  
lich mit 5000. Rthlr. nebst denen Interessen von 18000. Rthlr. an dem O-  
denburgischen Capital und also desfalls alleinig von diesen letztern zweyen Pos-  
ten, eine Summe von bey nahe 100000 Rthlr. aus dem Fürstenthum Pöben  
gezogen, und dann andern theils der angeblische äußerste Necesitatz-Fall und  
Subsistenz Mangel bey dem beständigen Genuß aller übrigen von denen vor-  
bemerkten Intraden, weder aus der alleinigen von Königlich Dänischer Sei-  
ten darauffhin beschehenen Zurückhaltung nur besagter Vergleichs-Gelder (da  
solche blos ein Lacrum cessans zu consideriren sind, ohne welches sowohl  
Dero Herr Vater als Sie selbstn hievor, Dero Fürstliches Auskommen  
in dergestalt hinlänglichen Maße bereits gehabt, daß bey andern Häusern von  
so starcken Appanagiis, oder auch paragiis für tertio genitos wenig Exempel zu  
finden seyn werden, und sie allemahl wann die erste Linie nicht ausgeforben  
wäre, mit sich hätten begnügen müssen) noch auch durch den, wegen der Pö-  
nischen Succession geführten Proceß hat entstehen können, und wo je die  
auf diesen verwandte Kosten und hieraus erfolgte Vermehrung der Ausgaben,  
an des weyland Herrn Herzogs zu Nethwisch Schulden-Last Ursach gewesen  
wohl niemand, der die Sache, mit unpartheyischen Augen ansiehet, sich besp-  
gehen lassen wird, ob seye solches aus einer ohnvermeidlichen und dem durch un-  
verschuldete Überziehung mit Krieg zuslossenden Ruin gleichkommenden Fata-  
liter beschehen, gestalten sothaner Proceß blos auf eine neue Acquisition mit  
Verdringung des rechtmäßigen Successoris abgewecet, und nicht einmahl  
Possessorio ordinario hätte genommen werden können, wie dieses aus dem  
Kaysert. Deciso ganz klar erhellet, da Kaysertliche Majestät nurgedachte Succession  
mir, von wegen meiner Fürstlichen Geburth und zwar mit dem ausdrücklichen  
Anhang, allgerichtetst zuerkannt, wasmassen solches, aller dargegen vorgekom-  
menen Umständen, und des zwischen weyland meinem Herrn Vater, und dessen  
Bruder Herzog Joachim Friedrich, Anno 1702. errichteten Pacti, wodurch die  
Effectus sothaner Fürstlichen Geburth nur bis zu besagten Herrn Herzog Joachim  
Friedrichs ohne Hinterlassung Männlicher Descendenz erfolgendes Absterben  
suspendirt waren, ohngehindert also beschehen, soltsich dadurch auf das deutliche  
declarirt, daß weilen diese Convention allein die pacificirenden beeden Herren  
Brüder angegangen, die daraus entstandene Hinderniß, so bald der bemerkte  
Casus sich ereignet, eo ipso weggefallen, mithin mir der Besiß und Genuß derer  
jure natiuitatis et proximitatis gradus nach dem Kaysertlichen Ausspruch recht-  
mäßig

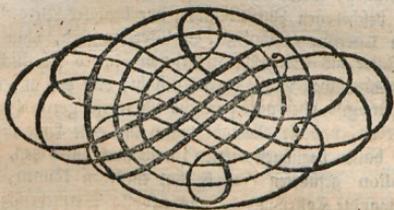
(\*\*\*)



mäßig anererbten Hollstein-Pölnischen Landen gleich zu der Zeit, da Herzog Joachim Friederich mit Tode abgangen, wirklich gebühret.

Gleich wie nun von allen Seiten her, man mag auch die Sache ansehen, wie man immer wolle, durchgehends zu Tage lieget, daß der letztverlebte Herr Herzog zu Rethwisch sich keinesweges in solchen Nothstand befunden, der in dem Großväterlichen Testament, und denen zu dessen noch mehrern Bestätigung errichteten pactis domus enthalten.

Also hat nicht weniger hierbey, die nach deren ebenmäßigen tenore ausdrücklich erforderete Requisition des Agnatishen Consensus bis auf die hieoben bemerkten zween Posten, gänzlich ermangelt, welcher Abgang alleinig gnugsam wäre, alle übrige Schulden, aus was für einem Zufall auch selbige herrühren möchten, abzuweisen.



# Allerunterthänigster

Libellus Revisorius et Gravaminum  
in Sachen des Freyherrn von Kavanagk tutorio  
filii nomine wieder das Hochfürstl. Haus Sach-  
sen-Weimar und Eisenach, dann die Eisenach, und  
Jenaische Land, Stände, nunc vice versa, Re-  
scripti, puncto debiti ad resp. 10000 et 5000  
Mthlr. modo Revisionis, juncto petito humil-  
limo pro Clementissime nunc, rescisso Rescri-  
pto paritorio, per meras sub-et-obreptiones  
impetrato, Partem Revisam, a limine excelsis-  
simi hujus Archidicasterii cum condigna poe-  
na et condemnatione in expensas, frivole cau-  
satas, repellendo et ad forum competens vel  
ad haeredes in Allodio remittendo.

app. Lit. y. z. tz.

